

## **BESCHLUSSEMPFEHLUNG UND BERICHT**

**des Petitionsausschusses (1. Ausschuss)**

**gemäß § 17 Absatz 2 des Gesetzes zur Behandlung von Vorschlägen, Bitten und Beschwerden der Bürger sowie über den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetz – PetBüG M-V)**

### **A Problem**

Gemäß der Aufgabenstellung des Petitionsausschusses nach § 17 Absatz 2 PetBüG M-V ist der Petitionsausschuss verpflichtet, als vorbereitendes Beschlussorgan des Landtages dem Landtag zu den von ihm behandelten Petitionen Beschlüsse in Form von Sammelübersichten sowie einen Bericht vorzulegen.

### **B Lösung**

In der vorliegenden Drucksache sind eine Sammelübersicht mit Beschlüssen zu Petitionen, die vom Petitionsausschuss behandelt wurden, eine Mitteilung über Eingaben, von deren Behandlung oder von deren sachlicher Prüfung abgesehen wurde, sowie ein Bericht über die Ausschussberatungen enthalten.

**Einstimmigkeit im Ausschuss**

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Keine.

## **Beschlussempfehlung**

Der Landtag möge beschließen:

Die in der Sammelübersicht aufgeführten Petitionen werden entsprechend den Empfehlungen des Petitionsausschusses abgeschlossen.

Schwerin, den 9. Juli 2025

**Der Petitionsausschuss**

**Thomas Krüger**  
Vorsitzender und Berichterstatter

**Sammelübersicht gemäß § 17 Absatz 2 des Petitions- und Bürgerbeauftragtengesetzes**

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
1	2018/00295	Der Petent beklagt, dass die Trägerschaft der Festung Dömitz durch die Stadt Dömitz nicht der historischen und kulturellen Bedeutung der Festung gerecht wird. Er begehrt daher, dass das Land Mecklenburg-Vorpommern die Trägerschaft über die Festung übernehmen soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist. Zudem ist ein Schreiben an den Landkreis zu richten.	Zwar hat das Land eine Übernahme der Festung Dömitz ins Landeseigentum entschieden abgelehnt, der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat jedoch gemeinsam mit der Stadt Dömitz und der Gemeinde Raben-Steinfeld zum 1. Januar 2025 einen Zweckverband gegründet, dessen Ziel und Zweck der Erhalt, die Sanierung und die weitere Nutzung der Festung und des Schlosses Raben-Steinfeld ist. Auf diese Weise soll die Erlebbarkeit dieser bedeutenden Kulturdenkmäler mit nationaler Bedeutung gewährleistet werden. Der Petitionsausschuss dankt dem Landkreis ausdrücklich für dieses Engagement.
2	2022/00065	Der Petent fordert den Ausbau zweier Radwege und die Erweiterung eines Fußweges.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Stadt und die Landesstraßenbauverwaltung haben bereits Maßnahmen ergriffen, um die Situation für Radfahrer zu verbessern. Der Radweg über Prieschendorf bis Schönberg wird regelmäßig unterhalten, wobei das Amt dankbar für Hinweise von Bürgern ist, um zielgerichteter handeln zu können. Eine Pflasterung ist aus finanziellen Gründen zugunsten anderer Vorhaben nicht geplant. Der Radweg in Richtung Pötenitz wurde bereits ausgebaut. Die vom Petenten vorgeschlagene Wegführung über die alte Eisenbahnbrücke ist nicht umsetzbar, da sich die Brücke in einem desolaten Zustand befindet und deshalb gesperrt werden musste. Die Frage,

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>wer für die Brücke zuständig ist, ist zwischen dem Bund und dem Land strittig. Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit hat den Vorgang daher an das Bundesministerium für Verkehr zur Klärung abgegeben. Hierauf hat der Petitionsausschuss keinen Einfluss. Zur Forderung des Petenten nach der Fortsetzung des Radweges an der B105 wird festgestellt, dass die Planungen bereits begonnen wurden und die Realisierung für die Jahre 2028 bis 2032 vorgesehen ist. Der Neu- und Ausbau des Gehweges in der Grevesmühlener Straße ist ebenfalls geplant.</p>
3	2022/00145	<p>Der Petent macht auf naturschutzrechtliche Verstöße an einem See auf der Insel Usedom aufmerksam und kritisiert in diesem Zusammenhang die Arbeitsweise der zuständigen Behörden.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.</p>	<p>Die vom Petenten angezeigten naturschutzrechtlichen Verstöße wurden im Rahmen von Vor-Ort-Besichtigungen überprüft und konnten teilweise bestätigt werden. Um gegen die ungenehmigten Eingriffe in dem Naturschutzgebiet „Gothensee und Thurbruch“ vorzugehen, hat die zuständige untere Naturschutzbehörde entsprechende Maßnahmen eingeleitet. Außerdem wurden die Beschwerden des Petenten zum Anlass genommen, die Anwohner hinsichtlich ihres Verhaltens in dem Naturschutzgebiet zu sensibilisieren. Der vom Petenten angesprochene Sackkanal ist mit dem dazugehörigen Schöpfwerk Bestandteil eines komplexen, künstlich angelegten hydrologischen Systems, welches aktuell verschiedenen Interessenlagen in einem möglichst ausgewogenen Verhältnis gerecht</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>werden muss. Dennoch besteht auch für das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Handlungsbedarf, die Nährstoffbelastung im Gothensee zu reduzieren, die Wasserstände im Thurbruch dauerhaft wiederherzustellen sowie den Wasserabfluss im Regenmoor zu unterbinden. Daher wird derzeit zur Verbesserung der hydrologischen Situation ein Entwicklungskonzept erarbeitet. Die Planung dieses Projektes soll mit Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums finanziert werden. Sofern die Finanzierung des Projektes und die Projektträgerschaft geklärt sind, werden Gespräche mit den Betroffenen, insbesondere mit dem Petenten und den Landnutzern, aufgenommen. Des Weiteren wurde während eines Vor-Ort-Termins im Sommer 2024 festgestellt, dass die notwendige hydraulische Leistungsfähigkeit des Sackkanals vorhanden und eine Grundräumung des Kanals aktuell nicht erforderlich ist. Gleichwohl erfolgte aber eine Bewuchsentfernung sowie eine Ausbaggerung des Auslaufbereiches des Gothensees.</p>
4	2023/00006	Die Petentin kritisiert, dass im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren für ein Flüssiggasterminal im Hafen von Lubmin die Belange des	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Mit Bescheid vom 14. Januar 2023 wurde der Betrieb der schwimmenden Anlage zur Speicherung und Regasifizierung von verflüssigtem Erdgas (FSRU „Neptune“) am Standort Lubmin genehmigt. Während des Genehmigungsverfahrens wurden die umweltschützenden sowie

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Gesundheitsschutzes und Katastrophenschutzes nicht ausreichend berücksichtigt wurden.		brand- und katastrophenschutzrechtlichen Vorschriften und eine Gefährdung aufgrund der Nähe zu den kerntechnischen Anlagen umfassend und dezidiert geprüft sowie in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung entsprechend gewürdigt. Zudem hat die Genehmigungsbehörde in regelmäßigen Abständen Überwachungsmessungen zu den Schallimmissionen durchgeführt und infolgedessen die Betreiberin mittels nachträglichen Anordnungen zu technischen Nachbesserungen aufgefordert, sodass keine Überschreitung der Immissionsrichtwerte mehr festgestellt werden konnte. Im Übrigen wurde die erteilte Genehmigung zwischenzeitlich auch vom Bundesverwaltungsgericht vollumfänglich bestätigt. Aufgrund der Inbetriebnahme der Ostsee-Anbindungsleitung von Mukran nach Lubmin wurde die FSRU „Neptune“ mittlerweile nach Mukran verlegt. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Betrieb der FSRU „Neptune“ in Lubmin bleibt aber gleichwohl zumindest weitere drei Jahre in Kraft. Somit ist eine Wiederaufnahme des Terminalbetriebs am Standort Lubmin jederzeit bis ins zweite Quartal 2027 möglich. Aktuell sind entsprechende Absichten des Unternehmens der Genehmigungsbehörde jedoch nicht bekannt.
5	2023/00077	Die Petentin stellt mehrere Forderungen auf, die zum Ziel haben, die Defizite in	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen,	Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium) hat sich zum Anliegen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung zu beheben.	dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht. Darüber hinaus wird die Petition dem Deutschen Bundestag zugeleitet.	der Petentin umfassend geäußert. Die Ausführungen wurden der Petentin zur Kenntnis gegeben. Zusammenfassend stellt der Petitionsausschuss fest, dass zwar laut Bedarfsplanung – bis auf den Planungsbereich Westmecklenburg – keine Unterversorgung besteht, die Versorgungssituation in der Praxis aber angespannt ist, sodass ein erster Termin für die Kinder und Jugendlichen oftmals mit langen Wartezeiten verbunden ist. Dies ist im Hinblick auf die mit einer zu spät oder gar unbehandelten psychischen Erkrankung einhergehenden weitreichenden Folgen für die Kinder und Jugendlichen sehr kritisch zu sehen. Allerdings bemisst die Kassenärztliche Vereinigung Mecklenburg-Vorpommern die Niederlassungsmöglichkeiten im Land auf der Grundlage der Bedarfsplanungsrichtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses. Insoweit ist auch mit Blick auf einen zu erwartenden weiteren Anstieg der Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen der Bund zuständig, rechtzeitig Anpassungen vorzunehmen. Darüber hinaus wurde mit der Petition bereits erreicht, dass die Kassenärztliche Vereinigung das Gespräch mit dem Bundesverband der Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie in Mecklenburg-Vorpommern sucht, um die Probleme zu erörtern und Lösungswege zu finden. Auch die Ärztekammer begrüßt die Intention der Petition. Sie unterstützt die Forderung nach einer Aufwertung der Kinder- und

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Jugendpsychiatrie und empfiehlt, das Fachgebiet in die Hauptvorlesung im Medizinstudium aufzunehmen. Das Sozialministerium verfolgt zudem das Ziel, eine Ausweitung der Niederlassungsmöglichkeiten für psychologische und medizinische Psychotherapeuten anzustreben. Vor dem Hintergrund des dargestellten und gegebenenfalls weiteren Handlungsbedarfs wird die Petition an die Landesregierung überwiesen. Im Hinblick auf die mit der Petition verbundene Bundeszuständigkeit wird die Eingabe darüber hinaus dem Deutschen Bundestag zugeleitet.
6	2023/00099	Die Petentin fordert die Sanierung eines Radweges.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit wurde der Petentin im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung übermittelt, sodass diese über den derzeitigen Sachstand informiert ist. Demnach wird die Instandsetzung des Radwegeabschnittes zwischen Mühlenhof und Neu Benthen mittelfristig angestrebt. Nachdem zwischenzeitlich die Daten zum Bestandsnetz der Radwege in der Baulast des Landkreises erhoben worden sind, hat die Landkreisverwaltung einen Vorschlag für ein Radwegekonzept erarbeitet, der in den politischen Gremien beraten und beschlossen wurde. Nunmehr soll die Leistungsbeschreibung für das Priorisierungsprogramm zeitnah, aber abhängig von den finanziellen Möglichkeiten des Landkreises ausgeschrieben werden. Es wird davon ausgegangen, dass die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Bedarfsbewertungsermittlung für die Entwicklung des Priorisierungskonzeptes frühestens im I. Quartal 2025 abgeschlossen sein wird. Erst dann kann eine Aussage getroffen werden, mit welcher Priorität der Radweg enthalten sein wird.
7	2023/00119	Der Petent bittet um die Instandsetzung eines Teilabschnittes des Ostseeküstenfernradweges, alternativ um einen Ersatzneubau des Deichradweges Hafen Flemendorf – Dabitz.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Nach einer Beratung des Petitionsausschusses mit Vertretern der Landesregierung, des Amtes und der Gemeinde hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit ein Gespräch mit allen Beteiligten geführt, um die noch offenen Fragen, insbesondere zur Finanzierung der Investitionsmaßnahme „Ausbau des Ostseeküsten-Radweges im Bereich der Gemeinde Groß-Kordshagen inklusive der Erneuerung über den Zipker Bach“, zu klären. Die Gemeinde, in deren Baulast der Radweg liegt, hat daraufhin den Antrag auf Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ gestellt. Der Antrag wurde zwischenzeitlich in Höhe von 360 000 Euro bewilligt. Darüber hinaus erhält die Gemeinde Mittel aus der Sonderbedarfszuweisung, sodass die Finanzierung des Radweges gesichert ist. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern wurde im Dezember 2024 mit der Planung und Durchführung der Deichertüchtigung beauftragt, in deren Zuge der Radweg ausgebaut wird.
8	2023/00136	Die Petentin beschwert sich über Lärm- und Rauchbelästigungen, die von den	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die vom Landkreis erteilte Genehmigung zur Umnutzung

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		Veranstaltungen auf dem benachbarten Grundstück ausgehen.		<p>des ehemaligen Stallgebäudes zu einem Veranstaltungsraum im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgt ist. Den Hinweisen auf Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wurde nachgegangen und die Umstände vor Ort wurden überprüft. Sofern Verstöße festgestellt wurden, konnten diese zeitnah beseitigt werden. Zudem wurden seitens der Behörden verschiedene Maßnahmen ergriffen, um sowohl den Belangen der Anwohner als auch des Betreibers des Veranstaltungsgeländes gerecht zu werden. So wurde dem Betreiber die Auflage erteilt, ab 22 Uhr keine Musik im Außenbereich zu spielen. Zu der von der Petentin beanstandeten Feuerstätte wurde seit deren Bestehen keine Mängelmitteilung durch den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger erstellt. In Anbetracht dessen ist davon auszugehen, dass die in Rede stehende Feuerungsanlage die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung des sicheren Betriebs, des Brandschutzes, des Umweltschutzes und auch des Nachbarschutzes einhält und daher kein Anlass für ein bauaufsichtliches Einschreiten besteht. Die Gemeinde sieht keinen Bedarf für eine Änderung der Parkregelungen, wonach das Parken auf dem Grünstreifen in der Ortslage möglich ist. Das Ordnungsamt führt regelmäßig Kontrollen zu Parkverstößen durch.</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
9	2023/00154	Der Petent beschwert sich über das Vorgehen einer Stadt, die die Pachtverträge zur Nutzung einer Garagenanlage gekündigt hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil es sich um eine Angelegenheit der kommunalen Selbstverwaltung handelt, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss hat.	Die von der Stadt ausgesprochenen Kündigungen der Pachtverträge, die nach dem Zivilgesetzbuch der ehemaligen DDR für die Garagen geschlossen wurden, erfolgten im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung und sind aufgrund der Vorgaben im Schuldrechtsanpassungsgesetz rechtlich nicht zu beanstanden. Die Stadt beabsichtigt, die Fläche, auf denen sich die Garagen befinden, als Wohngrundstück zu entwickeln und damit die Lücke in der Wohnbebauung dieser Straße zu schließen. Den Betroffenen kann eine weitere Nutzung der Garagen daher nicht ermöglicht werden. Die Stadt hat aber in Aussicht gestellt, die Garagenutzer von der Tragung der Abrisskosten zu befreien und Ersatzgaragen zur Verfügung zu stellen.
10	2023/00175	Die Petentin fordert, die für Asylsuchende geltende Verpflichtung zum Wohnen in Aufnahmeeinrichtungen bzw. Gemeinschaftsunterkünften abzuschaffen und durch eine dezentrale private Unterbringung zu ersetzen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Entsprechend den bundesgesetzlichen Vorschriften haben Asylsuchende grundsätzlich die Pflicht, in Aufnahmeeinrichtungen bzw. Gemeinschaftsunterkünften zu wohnen. Die Landesbehörden haben aber die Möglichkeit, die Unterbringung in diesen Einrichtungen zu beenden und die Schutzsuchenden dezentral unterzubringen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt die vom Bundesgesetzgeber als Regelfall normierte Unterbringung in Gemeinschaftsunterkünften normalerweise um. Eine dezentrale Unterbringung in Wohnungen wird lediglich nach Maßgabe des Erlasses

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>„Arbeitshinweise zur zentralen/dezentralen Unterbringung von Ausländern“ vom 12. Dezember 2017 ermöglicht. Aufgrund des anhaltenden Migrationsdrucks sowie fehlender Prognosen für die weitere Entwicklung und die weiterhin erforderliche verstärkte Verteilung von Asylbewerbern aus der Erstaufnahmeeinrichtung auf die Kommunen hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung jedoch seit dem 14. März 2023 eine temporäre Aussetzung des Erlasses verfügt. Für die Dauer der Aussetzung des Erlasses steht es den Landkreisen und kreisfreien Städten frei, betreffende Personen auch dezentral in Wohnungen unterzubringen. Zudem haben Asylbewerber von Unterbringungsbeginn an die Möglichkeit, sich eigenen angemessenen Wohnraum zu suchen. Das Land Mecklenburg-Vorpommern sieht in Anbetracht dessen keine Veranlassung, eine Änderung der bundesgesetzlichen Vorgaben anzuregen.</p>
11	2023/00180	<p>Die Petenten machen Vorschläge, wie das Bestattungs- und Friedhofswesen in Mecklenburg-Vorpommern geändert werden kann. Zudem beschweren sie sich über die Vorgehensweise eines Finanzamtes. Des Weiteren setzen sie sich dafür ein, dass das Alter der Strafmündigkeit herabgesetzt werden soll.</p>	<p>Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in die Vorbereitung von Gesetzentwürfen einbezieht. Des Weiteren ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B.</p>	<p>Der Landtag hat sich auf der Grundlage der Empfehlungen der Expertenkommission „Bestattungskultur in Mecklenburg-Vorpommern“ in der 7. Legislaturperiode umfassend mit der Änderung des Bestattungsgesetzes befasst und 2021 das geänderte Gesetz verabschiedet. Im Gesetzgebungsverfahren hat sich der Landtag auch intensiv mit Fragen des Bestattungsrechts wie der Friedhofspflicht auseinandergesetzt. Im</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint.	Ergebnis hat sich nach Abwägung aller Argumente keine Mehrheit für die private Aufbewahrung von Urnen in der Häuslichkeit oder Beisetzung auf dem privaten Grundstück gefunden. Die vom Petenten kritisierte Frist für Urnenbeisetzungen und vorgeschriebene Nutzung eines Eichensarges bei Feuerbestattungen gelten nicht. Das Bestattungsgesetz enthält hierzu keine Vorgaben. Soweit sich der Petent über die den Eltern in Rechnung gestellten Kosten für die Leichenschau beschwert, ist der Petitionsausschuss mit Verweis auf die Entschließung des Landtages im Rahmen der Verabschiedung des geänderten Bestattungsgesetzes (Landtagsdrucksache 7/6180) der Auffassung, dass hier Handlungsbedarf besteht. Im vorliegenden Fall kommt hinzu, dass ein Tötungsdelikt vorliegt und ohnehin eine rechtsmedizinische Obduktion durchgeführt wurde. Die Kritik des Petenten am Finanzamt kann nicht nachvollzogen werden. Eine Rückfrage an die Finanzämter im Land hat kein derartiges Aufforderungsschreiben an die Eltern ergeben. Angesichts der Forderung des Petenten nach Herabsetzung des Alters der Strafmündigkeit, die ab dem Alter von 14 Jahren besteht, wurde die Petition an den hierfür zuständigen Deutschen Bundestag abgegeben.
12	2023/00202	Der Petent bittet um Aufklärung, ob eine Privatperson über eine natur- und arten-	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Bereits im Jahr 2014 ist seitens des Naturfotografen eine Anfrage zur Genehmigung von Fotoverstecken im Bereich verschiedener

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
		<p>schutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach dem Bundesnaturschutzgesetz verfügt, um in einem Naturpark Fotoverstecke zu betreiben. In diesem Zusammenhang kritisiert er, dass das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium) und der zuständige Landkreis seine hierzu gestellten Fragen nicht beantworten.</p>		<p>Niststandorte geschützter Vogelarten an die untere Naturschutzbehörde gestellt worden. Diese Anfrage ist seitens der Behörde umfassend geprüft worden. Die zuständige untere Naturschutzbehörde (uNB) gelangte im Ergebnis ihrer Prüfung zu der nicht zu beanstandenden Einschätzung, dass von der Nutzung der Fotoverstecke an den vom Aufsteller sorgfältig ausgewählten Beobachtungsstandorten keine erheblichen Störungen von wildlebenden geschützten Tierarten ausgehen und somit der Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nummer 2 des Bundesnaturschutzgesetzes nicht erfüllt wird. Daher ist für die Errichtung und Nutzung der angefragten Fotoverstecke keine Ausnahmegenehmigung von diesen Verboten erforderlich. Zudem erhält die uNB von den Standorten der Fotoverstecke am Anfang eines jeden Jahres die genauen Informationen und zum Ende der Saison einen Ergebnisbericht. Auch werden die Fotogäste umfassend belehrt und eingewiesen. Des Weiteren nimmt die uNB innerhalb des Jahres stichpunktartige Kontrollen an einzelnen Versteckstandorten vor. Sollten dabei Anzeichen erkannt werden, dass es bei der Nutzung der Verstecke zu erheblichen Beeinträchtigungen kommen könnte, wird eine entsprechende Anordnung erteilt. In der langjährigen Tätigkeit des Naturfotografen gab es allerdings bisher keine derartigen Vorkommnisse. Vielmehr ist der Aufsteller der Fotoverstecke der uNB als</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				engagierter und zuverlässiger Akteur im Naturpark Feldberger Seenlandschaft bekannt. Zu den weiteren vom Petenten aufgeworfenen Fragen hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Stellung genommen. Die vom Petenten angeregte Erstellung eines Rechtsgutachtens ist weder erforderlich noch gesetzlich vorgesehen.
13	2023/00214	Der Petent macht auf seine schwierige Lebenssituation aufmerksam und kritisiert in diesem Zusammenhang die ablehnende Entscheidung des Grundversicherungsträgers.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf der Grundlage der Ende 2022 formlos beantragten Grundsicherungsleistungen wurden dem Petenten Anfang 2024 im Ergebnis eines Widerspruchsverfahrens rückwirkend Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII gewährt. Auch wenn für das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport (Sozialministerium) nach eingehender Prüfung des Verfahrens keine Anhaltspunkte für eine rechtswidrige Vorgehensweise des Landkreises erkennbar sind, so ist eine Bearbeitungszeit von mehr als einem Jahr vor allem in Anbetracht der schweren Erkrankungen des Petenten (GdB 90, Merkzeichen aG und Pflegegrad 4) kritikwürdig. Unabhängig davon wird festgestellt, dass das Sozialministerium die auch im Laufe des Petitionsverfahrens aufgeworfenen Fragen des Petenten beantwortet und somit zur Aufklärung beigetragen hat. Das Ministerium hat dem Petenten aufgrund seines Gesundheitszustandes zudem empfohlen, beim Rentenversicherungsträger erneut die Anerkennung einer dauerhaften

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				vollen Erwerbsminderung zu beantragen. Mit diesem Nachweis könnte sich für den Petenten ein Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel des SGB XII ergeben.
14	2023/00228	Die Petentin bittet darum, dass sie die geforderte Rückzahlung der Corona-Soforthilfe in Ratenzahlungen begleichen kann.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Notwendigkeit der Schlussabrechnungen ergibt sich daraus, dass ein Abgleich zwischen den ursprünglich beantragten Zuschüssen, welche auf Schätzwerten beruhten, und denen, die den Antragstellern tatsächlich zustehen, durchgeführt werden muss. Im Hinblick auf die Kosten des prüfenden Dritten ist festzustellen, dass diese grundsätzlich von dem Antragsteller selbst getragen werden müssen. Diese Kosten sind jedoch im Rahmen der Überbrückungshilfe (anteilig) wie andere Fixkosten erstattungsfähig. Die Petentin wurde darüber in Kenntnis gesetzt, dass für die Bearbeitung der Corona-Schlussabrechnungen das Landesförderinstitut als Bewilligungsstelle zuständig ist. Aufgrund der Vielzahl von einzureichenden Schlussabrechnungspaketen kommt diese Bearbeitung mit einem erheblichen Aufwand einher und nimmt daher einige Zeit in Anspruch, wobei das Landesförderinstitut darauf bedacht ist, die eingereichten Schlussabrechnungen schnellstmöglich zu sichten und zu bescheiden. Darüber hinaus wurde die Petentin darüber aufgeklärt, dass sie, sofern eine Rückzahlung in einer Summe aus wirtschaftlichen Gründen nicht

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				möglich ist, Kontakt mit dem Landesamt für Finanzen aufnehmen kann, um eine Ratenzahlung zu vereinbaren.
15	2023/00235	Der Petent beschwert sich darüber, dass der Kommunale Versorgungsverband keine Beihilfe für ein verordnetes Arzneimittel gewährt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Nach § 22 Absatz 3 Verordnung über Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen (BBhV) sind Aufwendungen für Arzneimittel, für die ein Festbetrag nach § 35 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch festgesetzt wurde, nur bis zur Höhe des Festbetrages beihilfefähig. Grundlage für die Ermittlung des beihilfefähigen Festbetrags bildet die von den Spitzenverbänden der Krankenkassen nach § 35 Absatz 8 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch aus den Arzneimittelgruppen zu erstellende und bekanntzugebende Übersicht über sämtliche Festbeträge und die betroffenen Arzneimittel. Die jeweiligen Festbeträge werden vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) in einer vierteljährlich aktualisierten Gesamtliste veröffentlicht. Seitens des Kommunalen Versorgungsverbands wurde immer wieder auf die Ausnahmemöglichkeiten innerhalb der Festbetragsregelung in § 22 Absatz 3 BBhV hingewiesen, deren Voraussetzungen allerdings nicht vorlagen. Eine Ungleichbehandlung gegenüber gesetzlich Versicherten ist nicht zutreffend, da § 22 Absatz 3 BBhV auf die Festbetragsregelungen in der gesetzlichen Krankenversicherung verweist und damit nichts Abweichendes gilt.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
16	2023/00240	Der Petent macht Vorschläge zur Zusammensetzung des Digitalisierungsbeirates M-V und fordert, dass die Sitzungsprotokolle des Beirates veröffentlicht werden.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Digitalisierungsbeirat Mecklenburg-Vorpommern setzt sich aus Vertretern der Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung zusammen und soll dazu beitragen, die Auswirkungen von Digitalisierung und Wirtschaft auf die Gesellschaft zu ermitteln. Zudem soll er als Ideengeber für die Entwicklung einer umfassenden Strategie fungieren. Die Sitzungen des Beirates dienen dem Wissens- und Erfahrungsaustausch und sind als Dialogforum angelegt, in dem Projekte in einem geschützten Rahmen präsentiert und ergebnisoffen diskutiert werden. Hierbei liegt es in der Verantwortung eines jeden Teilnehmers, welche Vorhaben er vorstellen und in welcher Form er die aufgezeigten Digitalisierungsstrategien der Öffentlichkeit bereitstellen möchte. Insofern ist der Beirat kein Entscheidungsgremium, das Beschlüsse zu fassen hat. Trotz dieses offengestalteten Konzeptes muss die Handlungsfähigkeit des Digitalisierungsbeirates aber gewährleistet bleiben, sodass Einladungen in den Beirat nicht grenzenlos erfolgen können. Dennoch wird bei der Zusammensetzung des Beirates darauf geachtet, möglichst unterschiedliche Branchen und Meinungen anzuhören. Dabei werden auch Veränderungen im politischen und wirtschaftlichen Bereich berücksichtigt und es ist sichergestellt, dass bei Bedarf Anpassungen vorgenommen werden. Im Ergebnis dessen ist das Beiratsmodell geeignet, die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Digitalisierungsthemen angemessen zu analysieren und durch weitere Empfehlungen zu gestalten. Dass zu den Sitzungen keine Tagesordnungen und Protokolle erstellt werden, ist nicht zu beanstanden, zumal durch andere Formate der Öffentlichkeit Informationen zu aktuellen Digitalisierungsprojekten zur Verfügung gestellt werden.
17	2024/00006	Der Petent schlägt die Erstellung eines Kontos für Ideen vor, damit Anregungen von Bürgern in die politische Willensbildung integriert werden können.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Jeder hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen mit Vorschlägen, Bitten oder Beschwerden an die zuständigen Stellen oder an die Volksvertretung zu wenden. Hierbei stellt das Grundrecht gemäß Artikel 10 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern aufgrund der rechtlichen Ausgestaltung ein niedrigschwelliges Instrument dar, damit Menschen ihre Anliegen bei den zuständigen Behörden und Institutionen vorbringen können. Darüber hinaus wurden insbesondere auf kommunaler Ebene viele Möglichkeiten geschaffen, um sich an der politischen Willensbildung zu beteiligen und Ideen einzubringen, wie beispielsweise die Wahrnehmung von Bürgersprechstunden oder die Mitwirkung als sachkundiger Bürger in Ausschüssen. Zudem sind in der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern die direktdemokratischen Elemente der Volksinitiative, des Volksbegehrens und des Volksentscheids festgeschrieben (vgl. Artikel 59 und 60), sodass

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Bürger dadurch direkt Einfluss auf politische Entscheidungen nehmen können. Des Weiteren stehen auch schon zahlreiche Plattformen zur Verfügung, auf denen Einzelne politische Ideen und Anregungen einstellen und der Öffentlichkeit bekannt geben können. Gründe für eine zusätzlich staatlich betriebene Plattform sind nicht ersichtlich.
18	2024/00010	Mit der an den Deutschen Bundestag gerichteten Petition fordert die Petentin, Deutschland möge die Freiheitsbewegung im Iran mit konkreter Politik unterstützen. Der Deutsche Bundestag hat die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit es um die Aussetzung von Abschiebungen in den Iran und den Schutz von iranischen Oppositionellen in Deutschland geht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der letzte Abschiebungsstopp in den Iran endete am 31. Dezember 2023. Infolgedessen wurde seitens des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf der Frühjahrskonferenz 2024 der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder erneut der Versuch unternommen, ein einheitliches Verwaltungshandeln der Länder und das Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in Bezug auf einen erneuten Abschiebungsstopp zu erwirken. Ein solcher Beschluss kam nicht zustande. Eine einseitige Verlängerung des Abschiebungsstopps durch Mecklenburg-Vorpommern – ohne Einvernehmen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat – ist aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Denn die zeitliche Grenze für einen Abschiebungsstopp durch eine oberste Landesbehörde beträgt nach § 60a Absatz 1 S. 2 Aufenthaltsgesetz längstens sechs Monate. Ein Neuerlass würde bei selber Sachlage eine unzulässige Veränderung darstellen. Bis zu einer erneuten Entscheidung der Länder und des

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
				Bundes wurde seitens des Innenministers des Landes Mecklenburg-Vorpommern ein einzel-fallbezogenes Zustimmungserfordernis erwirkt. Das bedeutet, dass Abschiebungen in den Iran unter dem Zustimmungsbehalt des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung stehen.
19	2024/00022	Der Petent beschwert sich darüber, dass die Stadt Rostock die Durchführung von Demonstrationen in Wohngebieten zulässt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil eine weitere Behandlung im Petitionsausschuss gegenstandslos geworden ist.	Vor dem Hintergrund, dass in seinem Wohngebiet seit einiger Zeit keine Demonstrationen mehr durchgeführt wurden, hat der Petent seine Petition mit Schreiben vom 10. Dezember 2024 zurückgezogen.
20	2024/00033	Der Petent setzt sich für einen funktionierenden Rettungsdienst ein und bittet in diesem Zusammenhang um die Beantwortung mehrerer Fragen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport hat die Fragen des Petenten auf der Grundlage von Auskünften der für den bodengebundenen Rettungsdienst zuständigen Landkreise und kreisfreien Städte beantwortet. Der Petent hat mitgeteilt, dass für die verantwortlichen Leitenden Notärzte in Mecklenburg-Vorpommern damit eine eindeutige Aktenlage geschaffen wurde, die Planungs- und Handlungssicherheit garantieren sollte.
21	2024/00037	Der Petent begehrt die Umnutzung einer ehemaligen Sporthalle der Gemeinde in eine Tischlereiwerkstatt und wendet sich diesbezüglich gegen die Ablehnung seiner Bauvoranfrage.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Zum Begehren des Petenten führte der Petitionsausschuss einen Ortstermin durch, bei dem der Landkreis zur Lösung des Problems vorgeschlagen hatte, dass die Gemeinde einen Bebauungsplan aufstellt, mit dem die beabsichtigte Nutzungsänderung ermöglicht werden kann. Zudem wurde dem Petenten empfohlen, einen Antrag zu stellen, um prüfen zu lassen, ob bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans eine

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Genehmigung dahingehend erteilt werden kann, dass die Halle zunächst nur als Lager genutzt wird. Im Nachgang dieses Termins erklärte der Petent gegenüber der Gemeinde, dass er die Umnutzung der ehemaligen Sporthalle vorerst nicht weiterverfolgen möchte. Er bat daher die Gemeinde, von der Aufstellung eines Bebauungsplans erst einmal Abstand zu nehmen. Auf die Nachfrage des Petitionsausschusses, ob er sein Vorhaben noch umsetzen möchte, reagierte der Petent nicht. In Anbetracht dessen wird angenommen, dass der Petent keine weitere Prüfung seines Anliegens durch den Petitionsausschuss wünscht. Sollte der Petent seine Pläne zur Ansiedlung einer Tischlereiwerkstatt in der Gemeinde wieder aufnehmen und dabei Unterstützung benötigen, besteht für ihn die Möglichkeit, sich erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.
22	2024/00042	Der Petent problematisiert die zu den bewilligten Corona-Soforthilfen eingeleiteten Überprüfungsverfahren und stellt hierzu mehrere Forderungen auf.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das vom Petenten eingeforderte Widerspruchsverfahren existiert in Mecklenburg-Vorpommern. Der Großteil der weiteren Forderungen, wie die Anforderungen an den Nachweis bezüglich der Umsatzrückgänge, richten sich an den Bund. Das Land Mecklenburg-Vorpommern setzt die Bundesvorgaben lediglich entsprechend um. Das Anliegen im Hinblick auf die Fristverlängerung dürfte sich erledigt haben, da der Bund die Frist zur Einreichung der Schlussabrechnung zwischenzeitlich verlängert hat.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
23	2024/00043	Die Petentin wendet sich gegen ein im Entwurf des Regionalen Raumentwicklungsprogramms ausgewiesenes Wind-eignungsgebiet.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petentin wurde im Rahmen der Stellungnahme der Landesregierung über das Verfahren zur Neuaufstellung des Raumentwicklungsprogramms für die Region Rostock informiert. Demnach wurde Anfang 2024 ein erster Entwurf veröffentlicht, der eine Grundlage für die öffentliche Diskussion wesentlicher Planinhalte darstellt. Der Öffentlichkeit wurde damit in einem frühen Stadium die Gelegenheit gegeben, ihre Anregungen, Hinweise und Bedenken vorzutragen. Nach Abwägung der vorgetragenen Argumente wird ein überarbeiteter Entwurf erstellt, zu dem voraussichtlich im dritten Quartal 2025 nochmals eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt wird. Mit der Raumentwicklungsplanung wird zum einen sichergestellt, dass der bundesrechtlich vorgegebene Windenergieausbau mit der Ausweisung von Vorranggebieten planerisch gesteuert und somit ein Wildwuchs verhindert wird. Zum anderen wird damit die Beteiligung der Öffentlichkeit an den Planungen gewährleistet.
24	2024/00046	Der Petent stellt mehrere Forderungen im Zusammenhang mit den Bestimmungen zur Durchführung von Wahlen und Abstimmungen sowie der Arbeit im öffentlichen Dienst auf.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Fälle nichtiger Ernennungen von Beamten bzw. Ernennungen, die zurückzunehmen sind, sind in §§ 11, 12 des Beamtenstatusgesetzes geregelt. Die Mitgliedschaft in einer möglicherweise extremistischen Partei gehört nicht zu den Tatbestandsvoraussetzungen, die Ernennungen zu fehlerhaften Verwaltungsakten machen. Eine Berichtigung der Ernennungen von Beamten von

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Amts wegen, wie vom Petenten angestrebt, scheidet daher aus. Eine Entfernung vom Beamten aus dem Dienst richtet sich ausschließlich nach den Bestimmungen der Disziplinar-gesetze. Eine Mitgliedschaft einer Beamtin oder eines Beamten in einer Partei oder Organisation, die durch den Verfassungsschutz als gesicherte extremistische Bestrebung und damit als verfassungsfeindliches Beobachtungsobjekt eingestuft wurde, kann Zweifel an ihrer bzw. seiner Verfassungstreue und damit eine innere Abkehr von der freiheitlichen demokratischen Grundordnung indizieren. Dies kann der Fall sein, wenn sich die Beamtin oder der Beamte aktiv in einer solchen Partei oder Organisation betätigt, z. B. herausgehobene Funktionsämter wahrnimmt. Inwieweit Beamtinnen und Beamte, die Mitglied in der Alternative für Deutschland (AfD) sind, eine Dienstverletzung begehen, hängt jeweils davon ab, ob ihr Verhalten Zweifel an ihrer Verfassungstreue begründet. Dies ist in jedem konkreten Einzelfall zu prüfen und gegebenenfalls festzustellen. Eine pauschale Entlassung scheidet aus. Soweit der Petent verlangt, Stimmzettel für die AfD seien als ungültig zu erklären, ist festzustellen, dass die AfD berechtigt ist, nach den geltenden Regelungen des Wahlrechts Wahlvorschläge einzureichen, da und solange sie nicht durch Urteil des Bundesverfassungsgerichts verboten ist.</p>

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
25	2024/00051	Der Petent kritisiert den Mangel an nutzbaren Toilettenanlagen im öffentlichen Raum und macht hierzu Änderungsvorschläge.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petitionsausschuss dankt dem Petenten, dass er mit seiner Eingabe auf die Probleme von Menschen mit Behinderungen bei der Nutzung öffentlicher Toilettenanlagen aufmerksam gemacht hat. Dem Petenten kann insoweit zugestimmt werden, dass im Hinblick auf die Ausstattung der Kommunen mit barrierefreien öffentlichen Toilettenanlagen noch Handlungsbedarf besteht. Daher sollten die Bedarfe der Menschen mit Behinderungen bei der zukünftigen Planung von kommunaler Infrastruktur stärker berücksichtigt und die Interessenvertreter dieser Gruppe in die Planungen miteinbezogen werden. Die vom Petenten vorgeschlagene Ruf-Toilette wird in finanzieller und praktischer Sicht als nicht leistbar eingeschätzt. Ohnehin fällt die Entscheidung über eine solche Einrichtung in die Zuständigkeit der Kommunen, die im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung regeln, wobei sie an die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebunden sind. Aus vorgenannten Gründen sieht das Land keinen Anlass, die Beschaffung barrierefreier Toilettenwagen finanziell zu unterstützen.
26	2024/00053	Die Petentin kritisiert die Vorgehensweise eines Jugendamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist.	Das Jugendamt hat die Meldungen der Petentin geprüft und ist zu der Einschätzung gekommen, dass es keine Anhaltspunkte für eine akute

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Kindeswohlgefährdung und damit keine weiteren Handlungsnotwendigkeiten gibt. Das Jugendamt wird sich auch weiterhin der Anliegen der Petentin in eigener Zuständigkeit annehmen, diese prüfen und sich mit der Petentin austauschen.
27	2024/00057	Die Petentin fordert die Einrichtung einer unabhängigen Kommission zur Aufarbeitung der Kinderverschickungen in den 1950er- bis 1990er-Jahren.	Die Petition ist der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen der Petentin besonders aufmerksam zu machen.	Der Aufklärung von Unrecht im Kinderkurwesen der alten Bundesrepublik und der DDR kommt eine große Bedeutung zu. Die Aufarbeitung der Geschehnisse in den sogenannten „Kinderkurheimen“ ist jedoch auf den einzelnen Landesebenen nicht zielführend, da die Kinder weitestgehend über Landesgrenzen hinweg in Kuren verschickt wurden. Die Länder, insbesondere die Jugend- und Familienministerkonferenz, haben den Bund schon mehrfach aufgefordert, eine bundesweite Aufklärung der Vorkommnisse in den sogenannten „Kinderkurheimen“ vorzunehmen. Es ist zielführend, die Schicksale von ehemaligen „Verschickungskindern“ auf Bundesebene unter Beteiligung der Länder, Kommunen, Vertretern der ehemaligen Verschickungskinder und damals involvierten Institutionen zu untersuchen.
28	2024/00059	Der Petent fordert einen besseren Schutz der Rechte von Kindern in den Einrichtungen der Kindertagesbetreuungen.	Die Petition ist der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht.	Das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung hat dargelegt, dass der Schutzauftrag aus dem SGB VIII und dem Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) maßgeblich für die Träger der Kindertageseinrichtungen und der Tagespflegepersonen im Land ist. Da die

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
			Des Weiteren ist die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen.	Arbeitsbedingungen der pädagogischen Fachkräfte eine wesentliche Voraussetzung für eine hochwertige kindeswohlorientierte Bildungs- und Erziehungsarbeit und damit für die Umsetzung des Schutzauftrages sind, hat die Landesregierung in der laufenden Legislaturperiode zahlreiche Maßnahmen für eine Verbesserung der Rahmenbedingungen ergriffen. Auch langfristig verfolgt die Landesregierung dieses Ziel, wobei zu berücksichtigen ist, dass dies angesichts des zur Verfügung stehenden Fachkräfteangebots und der finanziellen Ressourcen nur schrittweise umzusetzen ist. Mit dem im Oktober 2024 verabschiedeten Dritten Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung setzt der Bund seine Unterstützung für die Länder fort und stellt in den Jahren 2025 und 2026 insgesamt 4 Milliarden Euro zur Verfügung. Im Fokus stehen hier neben weiteren Handlungsfeldern die Gewinnung und Sicherung von Fachkräften und die sprachliche Bildung. Das Land prüft nun, wofür diese Bundesmittel konkret eingesetzt werden. Die Petition ist geeignet, in die Überlegungen miteinbezogen zu werden.
29	2024/00061	Die Petentin kritisiert die Vorgehensweise einer Schulleitung sowie die fehlenden Lehrkräfte an einer Grundschule und bittet um Aufklärung.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	In einem klärenden Gespräch zwischen der Schulrätin, der Schulleiterin und der Petentin konnten die mit der Petition vorgebrachten Sachverhalte geklärt und bestehende Missverständnisse ausgeräumt werden. Fazit ist, dass eine

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>bessere Kommunikation zur Vermeidung dieser Missverständnisse beigetragen hätte. Die Schulleiterin wurde diesbezüglich belehrt. Zudem wurde eine konstruktive Elternarbeit der Schule angemahnt, deren Umsetzung nunmehr von der Schulrätin begleitet wird. Soweit die Petentin auf die mit dem Lehrermangel verbundenen Probleme hingewiesen hat, hat das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung über die vielfältigen Maßnahmen informiert, die die Landesregierung bereits ergriffen hat, um Lehrkräfte zu gewinnen und den Lehrerberuf attraktiver zu gestalten. Aufgrund dieser Maßnahmen wird eine schrittweise Verbesserung erwartet.</p>
30	2024/00066	Die Petentin beklagt die Wohn- und Aufenthaltsbedingungen in einer Wohneinrichtung und stellt hierzu mehrere Forderungen auf.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petentin wird vom Jugendamt, an das sie sich mit ihren Fragen und Problemen jederzeit wenden kann, betreut und unterstützt. Die mit der Petition bekannt gewordenen Schilderungen werden zudem vom Landesjugendamt als Meldung gemäß § 47 SGB VIII behandelt und entsprechend bearbeitet. Die Vorwürfe werden engmaschig überprüft, insbesondere im Hinblick auf die Sicherstellung des Kinderschutzes in der Einrichtung und Angemessenheit der pädagogischen Maßnahmen. Aufgrund einer Strafanzeige erfolgt auch eine staatsanwaltliche Prüfung der Vorwürfe.
31	2024/00068	Der Petent fordert, dass das Zeigen und Verbreiten des Spruches „Unser Volk zuerst“ verboten werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Parole „Unser Volk zuerst“ ist nach derzeitiger Gesetzeslage nicht verboten und wird –

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>wie der Petent zurecht vorgetragen hat – hauptsächlich in rechtsextremistischen Kreisen genutzt. Ein Verbot dieser Parole durch den Landtag Mecklenburg-Vorpommern ist nicht möglich, da sie von der Meinungsfreiheit gedeckt ist. Die Meinungsfreiheit wird zu den unentbehrlichen und grundlegenden Funktionselementen des demokratischen Gemeinwesens gezählt. Sie ist für eine freiheitliche demokratische Grundordnung konstituierend, denn sie erst ermöglicht die kontinuierliche geistige Auseinandersetzung und den Kampf der verschiedenen Meinungen als Lebenselement dieser Staatsform. Eingriffe in diese Freiheit müssen gut begründet sein und unterliegen sehr hohen Hürden. Die Meinungsfreiheit umfasst grundsätzlich auch Positionen, die der Werteordnung des Grundgesetzes widersprechen. Zudem ist es auch fraglich, ob alleine ein Verbot dieser Parole das dahinterliegende Problem des Antisemitismus und des Rassismus lösen würde. Denn extremistischen Positionen kann im Wege einer gesellschaftlichen Auseinandersetzung letztlich wirksamer entgegengetreten werden als durch Verbote.</p>
32	2024/00069	Der Petent beklagt, dass es für Rentner keine Vergünstigungen in touristischen und kulturellen Bereichen in Mecklenburg-Vorpommern gibt.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petitionsausschuss stellt fest, dass es in Mecklenburg-Vorpommern sowohl im kulturellen als auch im touristischen Bereich durchaus Vergünstigungen für Rentner gibt. Die Einrichtungen entscheiden jedoch – unabhängig davon, ob sie eine Landesförderung erhalten oder nicht

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				– in eigener Verantwortung über Ermäßigungen. Dabei ist vor allem auch die Wirtschaftlichkeit der Einrichtungen zu berücksichtigen. Mit dem Seniorenticket, das Mecklenburg-Vorpommern als erstes Bundesland eingeführt hat, können Senioren des Landes ab 65 Jahren den ÖPNV bundesweit zu einem vergünstigten Preis nutzen.
33	2024/00070 <sup>1</sup>	Der Petent macht darauf aufmerksam, dass die beabsichtigte Anpassung der Besoldungsstrukturen der Justizwachtmeisterdienstordnung und dem Hausrecht- und Justizwachtmeister-Befugnisse-Gesetz widerspricht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die vom Petenten kritisierte Einstufung des einfachen Dienstes – hierzu zählt auch der Justizwachtmeisterdienst – in die Leistungsgruppe 4 ergibt sich aus der allgemeinen Begründung des Gesetzentwurfes zur Anpassung der Besoldungsstrukturen und zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Demnach wird ein Vergleich der Besoldung mit dem Gehaltsniveau Gleichqualifizierter außerhalb des öffentlichen Dienstes anhand der Verdienststrukturhebung vorgenommen. Die Amtsangemessenheit der Alimentation muss sich, um ihre qualitätssichernde Funktion zu erfüllen, dabei auch durch ihr Verhältnis zu den Einkommen bestimmen, die für vergleichbare und auf der Grundlage vergleichbarer Ausbildung erbrachte Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes erzielt werden. Zur Leistungsgruppe 4 zählen angelernte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit überwiegend einfachen Tätigkeiten,

<sup>1</sup> Der Petition 2024/00070 wurden vier weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber besondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Dieser Leistungsgruppe 4 sind die Besoldungsgruppen A 4 bis A 6 zuzuordnen. Für den Zugang zu einem Amt der Laufbahngruppe 1 sind stets eine berufliche Ausbildung oder ein Vorbereitungsdienst erforderlich. Hinsichtlich der Tätigkeiten im Justizwachtmeisterdienst und dem Erfordernis von besonderen Kenntnissen und Fertigkeiten zur Erledigung dieser Tätigkeiten ist die Definition zutreffend.
34	2024/00078	Der Petent beschwert sich über eine Rechtspflegerin.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aus dem vom Petenten kritisierten Verfahrensvorgang ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Sachbehandlung oder ein fehlerhaftes Verhalten der sachbearbeitenden Rechtspflegerin. Die Rechtspflegerin ist an die Rechtskraft des Urteils des Amtsgerichts Neubrandenburg gebunden. Laut dem Urteil sind die vom Petenten kritisierten Beschlüsse der Mitgliederversammlung wirksam. Die vom Petenten gegen das Urteil eingelegte Berufung hat der Petent wieder zurückgenommen. Der Beschluss über die Satzungsänderung ist wirksam, die Satzungsänderung war demnach einzutragen. Da der Petent gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen worden ist, fehlt ihm hinsichtlich

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				seiner Einwendungen gegen die erfolgte Eintragung zudem das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Den Vorwurf der Korruption erhebt der Petent ohne jede Schilderung tatsächlicher Anhaltspunkte.
35	2024/00085	Der Petent möchte aus dem Pflegeheim entlassen werden und wieder in sein Zuhause zurückkehren.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Der Petent ist seinem Wunsch entsprechend in seine eigene Häuslichkeit umgezogen, nachdem die Angehörigen diese nach seinen Bedürfnissen vorbereitet haben. Er wird zu Hause von einem ambulanten Pflegedienst unterstützt.
36	2024/00087	Der Petent fordert, ein Sonderkreditprogramm durch die KfW für Privatpersonen aufzulegen, die in selbst genutztem Wohneigentum wohnen. Es sollen alle Maßnahmen für Energieeinsparungen gefördert werden. Die Rate solle sich nach der Höhe der Energieeinsparung im Vergleich zum Zustand vor der Maßnahme bemessen. Der Deutsche Bundestag hat die Petition an die Landesvolksvertretungen weitergeleitet, soweit es um bundeslandeigene Förderprogramme geht.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land Mecklenburg-Vorpommern kann keinen direkten Einfluss auf die Programmgestaltung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nehmen, da die KfW ein Kreditinstitut des Bundes ist. Anders als in anderen Bundesländern gibt es in Mecklenburg-Vorpommern auch keine Kooperationsförderung mit KfW-Mitteln. Mecklenburg-Vorpommern bietet allerdings Fördermöglichkeiten für die Modernisierung von Wohnraum an. Im Rahmen der sozialen Wohnraumförderung fördert Mecklenburg-Vorpommern u. a. bauliche Maßnahmen zur Modernisierung von Miet- und Genossenschaftswohnungen über die Modernisierungsrichtlinie. Dies umfasst auch bauliche Maßnahmen zur Modernisierung von selbst genutztem Wohneigentum, sofern man nach der Einkommensgrenzenverordnung zu dem begünstigten Personenkreis gehört.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Zuwendungsfähig sind u. a. bauliche Modernisierungsmaßnahmen, die nachhaltig Einsparungen von Energie und Wasser bewirken.
37	2024/00089	Die Petenten beschwerten sich über die Arbeitsweise eines Kataster- und Grundbuchamtes.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Nutzungsarten der Flurstücke der Petenten wurden noch nicht aktualisiert, sondern bisher nur auf die modellseitig neu angepassten Nutzungsarten im Liegenschaftskataster-Informationssystem (ALKIS) automatisiert umgestellt und dementsprechend in die ebenfalls überarbeiteten Wirtschaftsarten des Grundbuches überführt. Die Petenten haben bei der zuständigen unteren Vermessungs- und Geoinformationsbehörde vorgesprochen und entsprechende Erklärungen erhalten. Da diese Erklärungen die Bedenken der Petenten nicht vollumfänglich ausräumen konnten, wurde vereinbart, dass diese einen Termin mit dem zuständigen Sachgebietsleiter für weitere Erläuterungen abstimmen sollten. Von dieser Möglichkeit haben die Petenten nach Aussage der unteren Vermessungs- und Katasterbehörde bisher keinen Gebrauch gemacht. Soweit die Petenten die Vergabe von Hausnummern kritisieren, ist darauf hinzuweisen, dass seitens der unteren Vermessungs- und Katasterbehörde mangels Zuständigkeit die Vergabe von Hausnummern nicht geprüft wird, sondern nachrichtlich in das Liegenschaftskataster übernommen wird. Ansprechpartner für eine Korrektur wäre die Gemeinde als zuständige Meldebehörde. In

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				diesem Fall wurde für das petitionsgegenständliche Flurstück 34 die Eintragung der Hausnummer aufgrund des Einwandes der Petenten nach Rücksprache mit der Gemeinde rückgängig gemacht. Im Ergebnis ist weder eine willkürliche Nutzungsartenänderung noch ein Fehlverhalten der Mitarbeiter der unteren Vermessungs- und Katasterbehörde zu erkennen.
38	2024/00093	Der Petent kritisiert, dass nach Ende einer Straßensanierung die Baustelle nicht ordnungsgemäß aufgelöst wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach Auskunft der bauausführenden Firma wurde die temporäre Baustellenbeschilderung mit Abschluss der Markierungsarbeiten beraumt. Die Fragen des Petenten zu den Zuständigkeiten hat das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit beantwortet. Demnach ist die bauausführende Firma auf der Grundlage einer verkehrsrechtlichen Anordnung, die für die jeweilige Baumaßnahme erlassen wird, für die verkehrssichere Beschilderung und damit auch für deren Beseitigung verantwortlich.
39	2024/00094	Der Petent beschwert sich über den Zustand einer Straße.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Nach einem Hinweis des Amtes hat die Straßenmeisterei die bauausführende Firma über die Absackungen informiert und zur Mängelbeseitigung aufgefordert. Dieser Aufforderung ist die Firma unmittelbar nachgekommen. In der Folge wurde auch die Baumaßnahme mit der endgültigen Versiegelung abgeschlossen.
40	2024/00098	Der Petent fordert, dass der Besuch des Hortes bis zum Ende der 6. Klasse ermöglicht werden soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Hortförderung endet regelmäßig mit dem Ende der Teilnahme des Kindes am Unterricht in der 4. Klasse und nicht mit dem in § 57 des Schulgesetzes formulierten Schuljahresende.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Anders als im Kindergarten besteht gegenwärtig noch kein Rechtsanspruch auf Hortförderung. Ein solcher soll schrittweise ab dem Jahr 2026 eingeführt werden. Auch auf einen Ferienhortplatz für die Kindergartenbetreuung besteht noch kein Anspruch. Laut dem Koalitionsvertrag soll der Ausbau der Ganztagsbetreuung – insbesondere auch im Sinne von in Vollzeit tätigen Eltern – weiter vorangetrieben werden. Im Zuge dessen soll das Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) geändert und ein Gleichlauf mit dem in § 57 des Schulgesetzes formulierten Schuljahresende hergestellt werden. Gegenwärtig kann nach § 6 Absatz 4 Satz 3 KiföG M-V in Ausnahmefällen eine Hortförderung nach dem Ende der Grundschule erfolgen. Die Hortförderung erfolgt dann längstens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 6.
41	2024/00099	Der Petent schlägt vor, dass allen Schülern und Auszubildenden das Deutschlandticket kostenlos zur Verfügung gestellt werden soll und Familien mit geringem Einkommen oder mehr als zwei Kindern das MV-Ticket erhalten sollen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Land beabsichtigt aufgrund der kommunalen Zuständigkeit derzeit nicht, ein ermäßigtes oder gar kostenfreies Deutschlandticket für Schulkinder anzubieten. Es wären für ein entsprechend vergünstigtes Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler Zuschüsse erforderlich, die derzeit im Landeshaushalt nicht vorgesehen sind (im Gegensatz zu den in der Koalitionsvereinbarung festgelegten Ticketrabattierungen für Auszubildende und Senioren). Zudem sind die finanziellen Spielräume des Landes generell

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				limitiert. Es ist aber den für die Schülerbeförderung zuständigen Aufgabenträgern unbenommen, ein entsprechend rabattiertes Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler einzuführen. Bezüglich des vom Petenten als Alternative zum Deutschlandticket genannten Mecklenburg-Vorpommern-Tickets (MV-Ticket) ist darauf hinzuweisen, dass mit diesem Ticket lediglich die Mobilität mit Zügen des Schienenpersonennahverkehrs, nicht jedoch in Bussen und Straßenbahnen und dies auch nur für jeweils einen Kalendertag ermöglicht würde. Dies dürfte dem Anliegen des Petenten nicht entsprechen.
42	2024/00100	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit der von ihm begehrten Pflege von Kopfweiden über die untere Naturschutzbehörde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Landkreis ist als untere Naturschutzbehörde weder in der Pflicht noch in der Lage, die Pflege des gesamten im Landkreis befindlichen überalterten Kopfweidenbestandes vorzunehmen. Vielmehr ist das Engagement der Flächeneigentümer und Bewirtschafter der Flächen zum Erhalt dieser ökologisch wertvollen Landschaftselemente gefragt. Alle Kopfweidenbestände, die nicht dem Landkreis Vorpommern-Greifswald gehören, können nur mit der Zustimmung der jeweiligen Eigentümer gepflegt werden. In diesem Zusammenhang besteht die Möglichkeit einer bis zu 70-prozentigen Förderung der Weidenpflege aus dem Alleenfonds, sofern sich die Weiden entlang von öffentlichen oder privaten Wegen befinden und es sich um Alleen

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				oder einseitige Baumreihen handelt. Der Antrag ist vom jeweiligen Flächeneigentümer zu stellen und wird am Einzelfall geprüft, soweit die zuständige untere Naturschutzbehörde eine Pflege befürwortet. Der Landkreis kümmert sich um die Pflege von Kopfweiden dort, wo er selbst Eigentümer der Fläche und für die Verkehrssicherheit zuständig ist.
43	2024/00101	Die Petentin fordert das Land auf, das private Feuerwerk in einem Umkreis von 300 Metern um jegliche Form der Pferdehaltung zu verbieten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Für das Verbot von privatem Feuerwerk in der Nähe von Pferdehaltung könnten das Sprengstoffgesetz (SprengG) und das Tierschutzgesetz (TierSchG) als Rechtsgrundlage in Betracht kommen. Gemäß § 24 Absatz 2 Nr. 1 Erste Verordnung zum Sprengstoffgesetz kann die zuständige Behörde allgemein oder im Einzelfall anordnen, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorie F2 in der Nähe von Gebäuden oder Anlagen, die besonders brandempfindlich sind, auch am 31. Dezember und am 1. Januar nicht abgebrannt werden dürfen. Die zuständigen Behörden sind in diesem Fall die kommunalen Ordnungsbehörden, die die Möglichkeit haben, Allgemeinverfügungen zu erlassen. Sie können festlegen, dass Silvesterfeuerwerke in der Nähe von Ställen und Scheunen verboten werden, da diese besonders brandempfindlich sind. Dabei können sie auch den Abstand entsprechend den örtlichen Besonderheiten festlegen. Diese Regelung zielt allerdings nur auf den Schutz von Menschen vor Bränden ab, nicht aber auf den

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Tierschutz. Insoweit ist das behördliche Handeln eingeschränkt. Das TierSchG enthält weder ein explizites Verbot noch eine Verordnungsermächtigung für ein generelles Verbot der Verwendung von Silvesterfeuerwerk. Daher ist das TierSchG als Grundlage für landes- oder bundesweite gesetzliche Regelungen nicht geeignet. Das TierSchG bietet in § 16a Absatz 1 Satz 1 lediglich die Möglichkeit eines Verbotes in einem konkreten Einzelfall. Für die Aufnahme von einem generellen Verbot von Silvesterfeuerwerk im TierSchG wäre der Bundesgesetzgeber zuständig. Eine Änderung des SprengG, die ebenfalls in der Zuständigkeit des Bundesgesetzgebers liegt, wurde bereits im Bundesrat diskutiert und im November 2024 abgelehnt.
44	2024/00103	Der Petent beschwert sich im Zusammenhang mit der mangelnden Pflege junger Bäume über die Untätigkeit des Landkreises.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petition hat dazu geführt, dass das Straßenbauamt den Bestand der jungen Alleebäume geprüft hat. Die Begutachtung hat ergeben, dass es sich an diesem Straßenabschnitt um einen schwierigen Pflanzstandort handelt und ein erneutes Setzen von Dreiböcken, wie in der Vergangenheit bereits geschehen, aufgrund des erreichten Wachstumsstadiums nicht mehr zielführend ist. Das Straßenbauamt wird im Sinne der Verkehrssicherheit zukünftig eine regelmäßige Begutachtung der Bäume sicherstellen und – auch in Abstimmung mit den

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Eigentümern der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen – gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen.
45	2024/00108	Die Petentin fordert eine unabhängige Kontrollinstanz sowie Beschwerdestelle über Veterinärämter und Amtstierärzte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) und Artikel 4 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern ist die Verwaltung an Recht und Gesetz gebunden. Sollten Behörden gegen diese Grundsätze verstoßen, steht jedem gemäß Artikel 19 Absatz 4 GG der Rechtsweg offen. In Mecklenburg-Vorpommern hat das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt die Fachaufsicht über die Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsämter der Kreise und kreisfreien Städte. Das Ministerium ist innerhalb des Landes zuständig für die Aufsicht, Planung, Lenkung, Koordinierung und Weisung auf allen das öffentliche Veterinärwesen betreffenden Gebieten. Die Einrichtung einer weiteren Kontrollinstanz ist daher nicht notwendig.
46	2024/00115	Der Petent setzt sich für die Einführung eines kostenlosen ÖPNV ein.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petitionsausschuss teilt im Wesentlichen die vom Petenten angeführten Argumente, die für die Einführung eines kostenlosen ÖPNV sprechen, stellt aber fest, dass dieser Vorschlag letztlich nicht finanzierbar ist. Mecklenburg-Vorpommern ist ein Flächenland mit überwiegend ländlichen Räumen und einer niedrigen Bevölkerungsdichte. Daher sind für eine gute ÖPNV-Anbindung im Vergleich zu städtischen Zentren

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				weitere Strecken bei einem grundsätzlich niedrigeren Fahrgastaufkommen zurückzulegen. Diese Struktur ist mit höheren Kosten für den ÖPNV verbunden, die die jeweiligen Aufgabenträger übernehmen müssten. In Anbetracht der jetzigen Haushaltslage von Land und Kommunen kommt daher eine kostenlose Nutzung des ÖPNV nicht in Betracht. Das Land baut derzeit jedoch im Rahmen seiner Mobilitätsoffensive das öffentliche Nahverkehrsangebot aus und strebt ein sozialverträgliches Preisniveau an. Dazu zählen auch das Azubiticket und das Senioren-Ticket, mit denen bestimmten Personengruppen die Nutzung des Deutschlandtickets zu einem vergünstigten Preis ermöglicht wird.
47	2024/00116	Die Petenten fordern, dass das System der Schulferien überprüft wird.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Auf der Grundlage der von der Kultusministerkonferenz (KMK) verabschiedeten „Ländervereinbarung über die gemeinsame Grundstruktur des Schulwesens und die gesamtstaatliche Verantwortung der Länder in zentralen bildungspolitischen Fragen“ werden die Sommerferientermine in einer Länderarbeitsgruppe abgestimmt und von der KMK beschlossen. Die übrigen Ferientermine bestimmen die Länder. Das Land Mecklenburg-Vorpommern hat vor Erlass der Allgemeinen Ferienverordnung für die Schuljahre 2024/2025 bis 2029/2030 ein Anhörungsverfahren mit allen Interessenvertretungen durchgeführt, um deren

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				Anregungen und Änderungsvorschläge in die Ferienplanung einzubeziehen. Zudem hält das Land im Interesse der Schüler und Lehrkräfte an der in § 10 Absatz 3 des Schulgesetzes für alle Vollzeitschulen geregelten „Fünf-Tage-Woche“ fest. Vor diesem Hintergrund sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, weitere Prüfungen durchzuführen.
48	2024/00117	Der Petent fordert ergänzende Patenschaften für straffällig gewordene Jugendliche.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport steht in einem stetigen Austausch mit allen Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe und berät sich mit diesen u. a. zu sinnvollen Maßnahmen der Kriminalprävention bei Kindern und Jugendlichen. Zudem unterstützt das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport die Gemeinden und Landkreise mit Zuwendungen bei der Umsetzung von Präventionsmaßnahmen für Jugendliche in besonderen Lebenslagen. Unabhängig davon nimmt das Ministerium die Petition zum Anlass, die Anregungen des Petenten in den entsprechenden Arbeitsgremien nochmals zu diskutieren.
49	2024/00118	Der Petent kritisiert das Handeln von Vertretern des Veterinär- und Lebensmittelamtes. Er bittet um eine Mediation, um die Probleme zu klären.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Um die vom Petenten geforderte Mediation bzw. Klärung der Problematik vornehmen zu können, hatte das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Fachaufsichtsbehörde dem Petenten vorgeschlagen, eine Fachaufsichtsbeschwerde über das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt an das Ministerium zu richten und

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				darin die sehr allgemein gehaltenen Vorwürfe zu konkretisieren. Hierauf hat sich der Petent jedoch nicht mehr gemeldet.
50	2024/00120	Der Petent moniert, dass sein Einspruch gegen seine Grundsteuerbescheide nach drei Monaten noch nicht beschieden wurde. Er bittet um die Bearbeitung seines Anliegens.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Aufgrund der Ausführungen des Petenten in seinen Einspruchsschreiben ging das Finanzamt davon aus, dass er die Rechtsprechung zur Grundsteuerreform abwarten möchte und eine weitere Bearbeitung seiner Rechtsbehelfe erst einmal nicht erfolgen soll. Sofern der Petent eine zeitnahe Einspruchsentscheidung begehrt, wurde er darum gebeten, sich an das Finanzamt zu wenden.
51	2024/00121	Der Petent fordert eine Zusatzrente für aktive Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Außerhalb der großen Städte mit einer Berufsfeuerwehr wird der Brand- und in Teilen auch der Katastrophenschutz ausschließlich durch die Freiwilligen Feuerwehren geleistet, die auf das ehrenamtliche Engagement ihrer Mitglieder angewiesen sind. Diese ehrenamtliche Tätigkeit ist für das Gemeinwohl daher unverzichtbar und dementsprechend anzuerkennen. Die Zahlung einer Rente würde jedoch zu einer Ungleichbehandlung zu anderen Bereichen der nicht polizeilichen Gefahrenabwehr und zum anderen eine zusätzliche Belastung der öffentlichen Haushalte bedeuten, wobei die Kosten für eine solche Zusatzrente nach Aussage des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würden. Wer sich ehrenamtlich engagiert, bringt seine Fähigkeiten und Hilfeleistungen zugunsten

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>des Gemeinwohls ein und tut dies unentgeltlich, was die Bedeutung des Ehrenamtes für eine funktionierende Gesellschaft noch erhöht. Um das Engagement der Feuerwehrangehörigen zu würdigen, wurde mit der Novellierung des Brandschutz-Ehrenzeichengesetzes die Zahlung einer nach Dienstjahren gestaffelten Jubiläumszuwendung eingeführt. Mit der 2023 überarbeiteten Feuerwehrentschädigungsverordnung wurden die Entschädigungssätze deutlich angehoben. Die Wertschätzung wird auch dadurch deutlich, dass das Land in unterschiedlichen Formen eine hohe finanzielle Unterstützung an die Kommunen leistet, um eine gute Arbeitsumgebung für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr zu schaffen. Darüber hinausgehend würdigt das Land mit der Ehrenamtskarte, die den ehrenamtlich Tätigen zahlreiche finanzielle Vergünstigungen und Rabatte gewährt, das Ehrenamt in seiner Gesamtheit.</p>
52	2024/00123	<p>Die Petentin beschwert sich im Zusammenhang mit ihrem Antrag auf Zuerkennung des GdB 70-80 und Merkzeichens B über die Arbeitsweise des Versorgungsamtes Stralsund.</p>	<p>Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.</p>	<p>In Ausführung eines gerichtlichen Vergleiches hat das Landesamt für Gesundheit und Soziales (LAGuS) einen Bescheid erteilt, mit dem der Petentin rückwirkend ab 1. April 2024 ein Grad der Behinderung (GdB) von 70 und zusätzlich zum Merkzeichen G auch das Merkzeichen B zuerkannt wurden. Damit liegen die Voraussetzungen für die Erteilung des bundesweit gültigen orangefarbenen Parkausweises vor.</p>

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
53	2024/00125	Der Petent setzt sich dafür ein, dass bei dem Wiederaufbau der Bahn-Südanbindung zur Insel Usedom auch ein Anschluss des Flughafens in Heringsdorf erfolgen soll.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Das Vorhaben „Ausbaustrecke/Neubaustrecke Ducherow – Seebad Heringsdorf/Swinemünde“ ist Ende 2023 in den „Potenziellen Bedarf“ des Bedarfsplans für die Bundesschienenwege aufgerückt und hat bisher die Grundlagenermittlung sowie erste Teile der Vorplanung durchlaufen. Nach diesen Planungen ist ein Verkehrshalt östlich der Ortschaft Zirchow, nahe des Flughafens Heringsdorf, vorgesehen.
54	2024/00131	Der Petent bittet um Aufklärung, warum eine Veranstaltung anlässlich der Europawahl kurzfristig abgesagt wurde.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Dass die Veranstaltung „festiWAHL“ in Stralsund abgesagt wurde, ist bedauerlich. Denn diese Tagung wurde nicht nur mit viel Aufwand organisiert, sondern ist auch wichtig, um die gesellschaftliche Teilhabe an politischen Prozessen zu fördern sowie die Bürgerinnen und Bürger bei der eigenen Urteilsfindung zu unterstützen. Solche Demokratieprojekte leisten somit einen unentbehrlichen Beitrag für ein vielfältiges und demokratisches Miteinander. Es ist deshalb notwendig, dass vergleichbare Angebote weiterhin stattfinden und vom Land Mecklenburg-Vorpommern unterstützt werden. Auch der Petitionsausschuss hofft, dass sich die Veranstalter trotz dieser Vorkommnisse, die zur kurzfristigen Absage der Veranstaltung geführt haben, nicht entmutigen lassen und ihre Arbeit fortsetzen und Projekte initiieren, bei denen sich insbesondere Jugendliche mit den unterschiedlichen politischen Positionen in einem demokratischen Rahmen auseinandersetzen können.

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				<p>Soweit der Petent forderte, zu ermitteln, ob Träger der öffentlichen Verwaltung die Veranstalter dazu angehalten haben, die Diskussionsrunde nicht stattfinden zu lassen, ist im Ergebnis der Sachverhaltsaufklärung festzustellen, dass kein Vertreter der Landesregierung in die Vorbereitung, Finanzierung oder in die Absage involviert war. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass bei der Förderung von Veranstaltungen im Bereich der politischen Bildung das Prinzip der Überparteilichkeit gilt und diese sich auf dem Boden der freiheitlichen-demokratischen Grundordnung bewegen müssen. Weitere Möglichkeiten, die Schilderungen des Petenten zu untersuchen, bestehen für den Petitionsausschuss nicht. Inwieweit das eingeleitete polizeiliche Ermittlungsverfahren zur Aufklärung beitragen kann, bleibt abzuwarten.</p>
55	2024/00132	Der Petent hinterfragt die Festlegungen zur Erhebung von Kurabgaben in einem Hafen.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden kann.	Die Verfahrensweise der Inselstadt Malchow ist nicht zu beanstanden. Eine etwaige Regelung, welche pauschal den Tag der Ankunft und den Tag der Abreise im Hinblick auf die anfallende Kurabgabe gemäß § 11 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) zusammenlegt, ist mit den Anforderungen des Grundsatzes der Abgabengerechtigkeit als Ausprägung des Gleichheitssatzes aus Artikel 3 Absatz 1 GG nicht vereinbar. Nach der pauschalisierenden Vorteilsregelung des § 11 Absatz 2 KAG M-V ist bereits die Möglichkeit, die Einrichtungen und

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
				Anlagen zu nutzen, ausreichend. Auf eine tatsächliche Inanspruchnahme kommt es nicht an.
56	2024/00133	Der Petent beschwert sich darüber, dass die Ministerpräsidentin des Landes Mecklenburg-Vorpommern und der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim seine Schreiben nicht beantworten.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Im Namen der Ministerpräsidentin und des Landrates des Landkreises Ludwigslust-Parchim hat das Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung auf die Anfrage des Petenten reagiert. Die Anfrage an den Petitionsausschuss überschneidet sich zeitlich mit der Beantwortung der an die Ministerpräsidentin gerichteten Anfrage.
57	2024/00154	Der Petent setzt sich für eine Anpassung der Bundesartenschutzverordnung ein und fordert in diesem Zusammenhang eine Änderung der Vorgehensweise des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Der Petent wurde darüber aufgeklärt, dass das Meldeverfahren und die Kennzeichnungspflicht notwendig sind, damit das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern (LUNG M-V), aber auch Privatpersonen die Möglichkeit haben, Identität und Herkunft bestimmter geschützter Tierarten eindeutig zu bestimmen. Dadurch soll die Einhaltung der Einfuhr-, Besitz- und Vermarktungsverbote sichergestellt werden. Dies erfolgt in Form der Beringung der Tiere. Diese Ringe müssen derart angebracht werden, dass diese nicht ohne Weiteres von dem ausgewachsenen Tier entfernt werden können. Im Hinblick auf die Kommunikation ist das LUNG M-V der Ansicht, dass diese sich optimieren lassen. Hieran besteht seitens des LUNG M-V hohes Interesse. Die Datenerfassung im LUNG M-V erfolgt mittels einer Software, die von vielen Bundesländern und auch dem Bundesamt für Naturschutz

Lfd. Nr.	EING.-NR.	SACHVERHALT	EMPFEHLUNGEN DES PETITIONSAUSSCHUSSES	BEGRÜNDUNG
				genutzt wird und einen schnellen Datenabgleich ermöglicht. Im Übrigen besteht keine Einwirkungsmöglichkeit des Landes Mecklenburg-Vorpommern auf die Einführung einer europaweiten Datenbank.
58	2024/00155	Der Petent kritisiert das Vorgehen einer unteren Waffenbehörde bei der Bearbeitung seines Antrages auf Erteilung einer Waffenbesitzkarte.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.	Voraussetzung für die Erteilung einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist gemäß § 7 Absatz 1 des Waffengesetzes u. a. der Nachweis der Sachkunde. Entgegen der Auffassung des Petenten reichen allein seine Tätigkeit als Polizeivollzugsbeamter sowie seine Mitgliedschaft bei der Landesauswahl Sportschießen einschließlich der Teilnahmebescheinigungen für verschiedene Trainingswochen der Schießmannschaft nicht als Nachweis aus. Dem Petenten wurde aufgezeigt, wie er den Nachweis der Sachkunde erbringen kann. Nachdem er die Bescheinigung gemäß § 7 Absatz 1 des Waffengesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nummer 2c der Allgemeinen Waffenbesitz-Verordnung vorgelegt hatte, wurde ihm die beantragte Waffenbesitzkarte ausgestellt.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-NR.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>EMPFEHLUNG DES PETITIONSAUSSCHUSSES</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
59	2024/00158	Die Petentin bittet um Aufklärung, ob für ihre Immobilie erneut eine Grunderwerbsteuer erhoben werden darf, obwohl sie die bereits bei Erwerb der Immobilie bezahlt hat.	Das Petitionsverfahren ist abzuschließen.	Die Petentin wurde darüber aufgeklärt, dass es sich bei der Grunderwerbsteuer um eine Rechtsverkehrsteuer handelt. Diese fällt ebenfalls bei Übertragungen von Miteigentumsanteilen an. Aufgrund dessen ist auch die von der Petentin beschriebene Übertragung des hälftigen Miteigentumsanteils ihres ehemaligen Lebensgefährten auf sie steuerpflichtig. Die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 3 Nummer 5a GrEStG liegen aufgrund des Fehlens einer eingetragenen Lebenspartnerschaft nicht vor.

## **Bericht des Abgeordneten Thomas Krüger**

### **I. Allgemeines**

Den Petitionsausschuss erreichten im Berichtszeitraum insgesamt 63 Eingaben. Davon betrafen neun Eingaben Anliegen zum Verkehrswesen, sieben Eingaben Anliegen zum Bildungswesen, sechs Eingaben Anliegen zum Thema Gerichte/Richter, fünf Eingaben Anliegen zum Ausländerrecht sowie vier Eingaben Anliegen zu Allgemeinen Bitten, Vorschlägen und Beschwerden.

### **II. Zur Ausschussarbeit**

Im Berichtszeitraum vom 1. März 2025 bis 31. Mai 2025 hat der Ausschuss fünf Sitzungen durchgeführt, in deren Verlauf drei Petitionen mit Vertretern der zuständigen Ministerien beraten wurden. Zu einer dieser Petitionen fand im Berichtszeitraum die Beratung vor Ort mit dem Petenten bzw. mit seinen Vertretern statt.

### **III. Wesentliche Ergebnisse der Beratungen im Petitionsausschuss**

Die in der Sammelliste aufgeführten Petitionen hat der Petitionsausschuss abschließend beraten und dem Landtag mit einer entsprechenden Empfehlung zur Beschlussfassung vorgelegt.

1.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages (GO LT) eine Beratung mit Regierungsvertretern durchgeführt, nachdem mindestens eines der mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte diese beantragt hatte:

#### **2018/00295**

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss insgesamt zwölf Beratungen durchgeführt. In der ersten Beratung am 29. August 2019 sind der Finanzminister Reinhard Meyer, die Direktorin der staatlichen Schlösser, Gärten und Kunstsammlungen, der Bürgermeister der Stadt Dömitz und der Bürgerbeauftragte Matthias Crone zur Frage der Übernahme der Festung in das Landeseigentum gehört worden. Der Finanzminister hat eine Übernahme kategorisch abgelehnt. Zur Begründung hat er ausgeführt, dass ein Grundstückserwerb voraussetze, dass das Grundstück zur Erfüllung der Aufgaben des Landes erforderlich sei (§ 63 Absatz 2 LHO). Das sei hier nicht der Fall. Zwar könnten Immobilien auch dann in das Landeseigentum übernommen werden, wenn sie von erheblichem künstlerischen, geschichtlichen und kulturellen Wert seien. Ein solcher liege hier jedoch nicht vor. Er hat weiter darauf hingewiesen, dass die Stadt bereits eine finanzielle Unterstützung des Landes erhalte, die ohne Zweifel auch notwendig sei, da allein die jährlich anfallenden Bau-, Unterhaltungs- und Betriebskosten ca. 500 000 Euro betragen würden. Die Trägerschaft der Stadt könne insoweit von Vorteil sein, als die Stadt anders als das Land im Hinblick auf EU- und Bundesmittel förderberechtigt sei.

Der Bürgerbeauftragte hat die Übertragung einer historisch so bedeutsamen Festung an eine kleine Stadt im Jahr 1993 als Fehler bewertet, da es sich bei der Unterhaltung und dem Betrieb dieses Bauwerkes nicht um eine kommunale Angelegenheit handele. Auch der Ausschuss hat auf den überregionalen historischen und kulturellen Wert der Festung verwiesen und die Landesregierung aufgefordert, die Stadt Dömitz zu unterstützen. Im Ergebnis der Beratung hat der Finanzminister eine Unterstützung des Landes bei der Förderung und Entwicklung eines Nutzungskonzeptes zugesagt. Er werde das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung bitten, hierbei die Federführung zu übernehmen.

In der Folge hat der Ausschuss einen intensiven Schriftverkehr mit der Landesregierung geführt. Zunächst hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur im Jahr 2020 eine Arbeitsgruppe gebildet, der weitere Ministerien, das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege (LAKD) und das Amt Dömitz/Malliß angehörten. Im Januar 2021 hat die Stadt beim Landesförderinstitut einen Fördermittelantrag gestellt. Allerdings hatte die Stadt dann Probleme bei der Beibringung der erforderlichen Unterlagen. Die Landesregierung hat jedoch zugesagt, die Stadt beim Nachweis der Gesamtfinanzierung zu unterstützen und Fördermöglichkeiten der einzelnen Ressorts zu prüfen. Im weiteren Verlauf hat es zahlreiche Gespräche und Abstimmungsrunden gegeben. Im September 2021 hat das LAKD die Festungsstadt Dömitz 2021 als Kulturdenkmal von besonderer nationaler Bedeutung eingestuft, sodass auch die Voraussetzung für eine finanzielle Förderung durch den Bund geschaffen war. In der Zwischenzeit hat sich dann die Notsicherung des Kommandantenhauses als vorrangiges Problem dargestellt, für die aufgrund gestiegener Preise Kosten i. H. v. 400 000 Euro veranschlagt worden waren. Im Laufe der Jahre ist deutlich geworden, dass die Stadt und das Amt strukturell nicht in der Lage sind, Fördermittel zu beantragen und die Sanierung von der Planung bis zur Umsetzung zu begleiten.

Am 31. Mai 2023 hat der Petitionsausschuss einen Ortstermin durchgeführt, an dem neben der Landesregierung und dem Petenten auch der Landkreis Ludwigslust-Parchim teilgenommen hat. Hier hat sich der Landkreis bereit erklärt, eine Arbeitsgruppe mit allen Beteiligten einzurichten, um in einem ersten Schritt zu klären, auf welche Weise ein langfristiges Sanierungs- und Erhaltungskonzept zu erarbeiten ist, welches dann die Voraussetzung dafür bildet, in einem zweiten Schritt die langfristige Finanzierung zu sichern. Im Ergebnis haben der Landkreis, die Stadt Dömitz und die Gemeinde Raben Steinfeld mit Wirkung zum 1. Januar 2025 einen Zweckverband gegründet, dessen Ziel und Zweck der Erhalt, die Sanierung und die weitere Nutzung der Festung und des Schlosses Raben Steinfeld ist. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss in seiner 64. Sitzung am 7. Mai 2025 einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **2022/00065**

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss mehrere Beratungen durchgeführt. In seiner 34. Sitzung am 13. September 2023 hat der Ausschuss die Petition mit Vertretern des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit (Wirtschaftsministerium), des Straßenbauamtes Schwerin und des Amtes Schönberger Land beraten. Die Vertreterin des Amtes hat zur Erweiterung des Gehweges in der Grevesmühlener Straße in Dassow ausgeführt, dass zu diesem Vorhaben derzeit die Träger öffentlicher Belange beteiligt würden. Nach Abschluss der Beteiligung erfolge eine Auswertung, auf deren Grundlage ein Genehmigungsantrag bei der Fachbehörde gestellt werde. Sofern die Genehmigung vorliege, werde die Ausschreibung vorbereitet.

Zur geforderten Verbesserung des Radweges zwischen Prieschendorf und Schönberg hat sie dargestellt, dass sich dieser auf einem ehemaligen Bahndamm befinde und entsprechend ausgebaut worden sei. Der wassergebundene Weg werde regelmäßig unterhalten. Neben Ausbesserungsarbeiten würden auch Mäharbeiten und Heckenschnitte vorgenommen. Die Aussage des Petenten, dass der Weg unbefahrbar wäre, könne daher nicht nachvollzogen werden. Hinsichtlich der Brücke über die B 105 hat sie dargelegt, dass die ehemalige Eisenbahnbrücke in den 30er-Jahren errichtet worden sei. Da sie sich in einem desolaten Zustand befinde, sei ein Gutachten erstellt worden mit dem Ergebnis, dass aufgrund der Mängel ein Erhalt der Brücke nicht wirtschaftlich und daher ein Abriss notwendig sei. In der Folge habe sich das Amt mit Unterstützung des Straßenbauamtes Schwerin an das Eisenbahn-Bundesamt gewandt, um die Zuständigkeit zu klären. Eine Rückmeldung des Bundesamtes stehe noch aus. Der Vertreter des Straßenbauamtes hat ausgeführt, dass die Weiterführung des Radweges an der B 105 vorgesehen sei. Die Vorplanung für den 14 Kilometer langen Abschnitt sei abgeschlossen. Die Realisierung der Maßnahme sei zwischen 2028 und 2032 geplant. Konkretere Angaben seien nicht möglich, da es sich um ein Baurechtsverfahren handle und es in Abhängigkeit von den Anforderungen unterschiedliche Realisierungszeiten gebe. Sollten im Baurechtsverfahren keine Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden, könne ein vereinfachtes Bauverfahren bis hin zum Planverzicht durchgeführt werden. Bei widersprüchlichen Interessen, zu denen keine Einigung erzielt werden könne, müsse ein wesentlich länger dauerndes Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden. Im weiteren Verlauf der Beratung hat sich die Diskussion auf den Zustand und die künftige Nutzung der Eisenbahnbrücke konzentriert. Da hierzu, insbesondere zum Vorgehen des Eisenbahn-Bundesamtes, nicht alle Fragen geklärt werden konnten, hat der Petitionsausschuss die Sachverhaltsaufklärung fortgesetzt.

In der Folge hat sich der Ausschuss mehrfach an das Eisenbahn-Bundesamt sowie an die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, das Wirtschaftsministerium, das Straßenbauamt Schwerin und an das Amt Schönberger Land gewandt. Hierbei ist deutlich geworden, dass bereits die Frage nach der Zuständigkeit für die Brückenbaulast zwischen Bund und Land strittig ist. Das Wirtschaftsministerium hat schließlich mitgeteilt, dass der Vorgang im Februar 2025 an das Bundesverkehrsministerium als Baulastträger der B 105 und Anhörungsbehörde in Verfahren nach dem Eisenbahnkreuzungsrecht gegeben werden solle. Wann das Bundesministerium hierzu eine Rückmeldung geben wird, sei nicht ersichtlich. Das Wirtschaftsministerium hat versichert, dass die Straßenbauverwaltung des Landes bis dahin die Verkehrssicherheit auf der Bundesstraße gewährleisten werde. Vor diesem Hintergrund und angesichts der Tatsache, dass das Amt und das Land bereits Maßnahmen ergriffen haben, um die vom Petenten benannten Radwege zu erweitern oder zu verbessern, hat der Ausschuss in seiner 62. Sitzung am 2. April 2025 einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

### **2022/00145**

Diese Petition hat der Petitionsausschuss mehrfach beraten. Am 17. Januar 2024 hat der Ausschuss hierzu eine Ortsbesichtigung durchgeführt, an der Vertreter des Ministeriums für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt (Landwirtschaftsministerium), des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern (StALU VP) und des Landkreises Vorpommern-Greifswald sowie der Petent teilgenommen haben.

Im Ergebnis des Ortstermins wurde vereinbart, dass das Landwirtschaftsministerium prüfen wird, ob unter seiner Federführung ein Runder Tisch eingerichtet werden kann, an dem insbesondere die Fischer, die Landwirte, der Wasser- und Bodenverband sowie der Zweckverband zu beteiligen sind. Des Weiteren wird das Landwirtschaftsministerium klären, ob eine Einschränkung des Anliegergebrauchs im Thurbruch angezeigt ist, und den Petitionsausschuss über die Art und den Inhalt der mit Polen geschlossenen Vereinbarung zur Aufnahme der Abwässer von der Insel Usedom sowie über die geplante Ausbaggerung des Sackkanals informieren. Ferner wird das Landwirtschaftsministerium mit dem Wasser- und Bodenverband erörtern, in welchem Umfang Anpassungen bei der Verbindung zwischen dem Schloonsee und Sackkanal vorgenommen werden können. Zudem wird untersucht, ob es zur Durchsetzung der vorgegebenen Schutzziele erforderlich ist, die für das Naturschutzgebiet geltende Handlungsrichtlinie und das existierende Kartenmaterial zu ändern. Zu diesen Punkten gab es in der Folge einen intensiven Schriftverkehr mit dem Landwirtschaftsministerium. In einer abschließenden Beratung hat der Petitionsausschuss in seiner 63. Sitzung am 30. April 2025 einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

### **2023/00119**

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss in seiner 52. Sitzung am 16. Oktober 2024 eine Beratung durchgeführt, an der Vertreter des Wirtschaftsministeriums, des Ministeriums für Inneres, Bau und Digitalisierung (Innenministerium) und des Amtes Niepars sowie der Bürgermeister der Gemeinde teilgenommen haben. Die Vertreter der Landesregierung haben die Fördermöglichkeiten für die Sanierung des Radweges dargestellt. Dabei ist herausgearbeitet worden, dass bei Bewilligung der Förderanträge für die Gemeinde ein zehnpromzentiger Eigenanteil an den Gesamtkosten in Höhe von 40 000 Euro verbleibe. Die Gemeinde habe beim Innenministerium eine Sonderbedarfszuweisung von 30 000 Euro beantragt, sodass dann noch 10 000 Euro von der Gemeinde zu finanzieren sei. Der Bürgermeister hat erklärt, dass die Gemeinde dazu nicht in der Lage sei. Zudem profitiere sie nicht von dem Europäischen Ostseeküstenradweg. Da der Radfernweg aber für die touristische Erschließung des Landes wichtig sei, plädiere er dafür, dass das Land mehr Verantwortung für die Radfernwege übernimmt. Die Vertreterin des Amtes hat noch einmal bestätigt, dass der in den Sommermonaten hochfrequentierte Radweg kaum noch befahrbar sei und eine Unfallquelle darstelle. Auch die Brücke über den Zipker Bach sei dringend zu sanieren, da die Stand- und Verkehrssicherheit bald nicht mehr gegeben sein werde. Auf die Frage des Ausschusses hat das Wirtschaftsministerium erklärt, dass eine Übernahme der Baulast in die Zuständigkeit des Landes nicht vorgesehen sei. Allerdings enthalte der Koalitionsvertrag das Vorhaben, ein landesweites Radwegenetz mit einer übergreifenden Baulastträgerschaft der Gemeinden, Städte und Landkreise zu definieren. Zudem übernehme das Land mit der Bereitstellung von Fördermitteln bereits Verantwortung für die Radfernwege. Das Wirtschaftsministerium hat angeboten, im Anschluss an diese Beratung ein Gespräch mit allen Beteiligten zu führen, um die Möglichkeiten zur Realisierung des Vorhabens und die Förderoptionen zu erörtern. Der Ausschuss hat im Ergebnis dieser Beratung beschlossen, eine Nachfrage an das Innenministerium zur finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu stellen und die Gespräche beim Wirtschaftsministerium abzuwarten.

In der Folge hat das Wirtschaftsministerium über den Fortgang berichtet, wonach die Gemeinde im Februar 2025 eine Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) beantragt hat, die bereits im März 2025 bewilligt wurde. Nach Aussage des Innenministeriums wurde auch eine Sonderbedarfzuweisung bewilligt, sodass die Gesamtfinanzierung sichergestellt werden kann. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss in seiner 62. Sitzung am 2. April 2025 einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen entsprochen worden ist.

### **2023/00136**

Diese Petition hat der Petitionsausschuss mehrfach beraten, nachdem ein Berichterstatter im Ergebnis seiner Prüfung eine Ortsbesichtigung beantragt hatte. Zunächst hat der Ausschuss von einem Ortstermin abgesehen und seine Nachfragen schriftlich an das Innenministerium gerichtet. Nach Eingang der Antwort hat der Ausschuss einzelne Abgeordnete beauftragt, die Petition vor Ort zu beraten. An dieser Beratung am 18. Juli 2024 haben Vertreter des Landkreises und des Amtes, der Bürgermeister der Gemeinde, ein Betreiber des Veranstaltungshofes sowie die Petentin und eine weitere Anwohnerin teilgenommen. In dem Vor-Ort-Gespräch sind noch einmal die Probleme dargestellt worden. Auf dieser Grundlage ist sodann erörtert worden, welche Maßnahmen bereits umgesetzt worden sind und welche weiteren Maßnahmen möglich sind, um hier eine Verbesserung für die Anwohner zu erreichen. In der anschließenden Beratung des Ausschusses haben die Abgeordneten über den Ortstermin berichtet. Im Ergebnis dieser Berichterstattung hat der Ausschuss in seiner 49. Sitzung am 11. September 2024 festgestellt, dass die vom Landkreis erteilte Genehmigung zur Umnutzung eines ehemaligen Stallgebäudes zu einem Veranstaltungsraum im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgt ist. Zudem wurde deutlich, dass seitens der Behörden viele Maßnahmen ergriffen worden sind, um sowohl den Belangen der Anwohner als auch den Interessen der Betreiber des Veranstaltungshofes gerecht zu werden. Da die Vertreter des Amtes und der Gemeinde während des Termins weitere Prüfungen zugesagt hatten, hat sich der Ausschuss darauf verständigt, diesen Abstimmungsprozess im Amt und in der Gemeinde abzuwarten. Nachdem das Amt mitgeteilt hatte, dass kein Anlass für geänderte Parkregelungen gesehen wird und darüber hinaus regelmäßig Kontrollen durchgeführt werden, hat der Ausschuss in seiner 64. Sitzung am 7. Mai 2025 einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

### **2023/00202**

Diese Petition hat der Petitionsausschuss in seiner 53. Sitzung am 30. Oktober 2024 mit einem Vertreter des Landwirtschaftsministeriums beraten. Mit Verweis auf die bereits übermittelten Stellungnahmen ist seitens des Landwirtschaftsministeriums dargestellt worden, dass die Fotoverstecke nach einer Anfrage des Anbieters auf der Grundlage einer Prüfung der unteren Naturschutzbehörde (uNB) errichtet worden seien. Die Prüfung habe ergeben, dass ein Verbotstatbestand nach § 44 Absatz 1 BNatSchG nicht vorliege und somit auch keine Ausnahmegenehmigung erforderlich sei. Der Anbieter der Fotoverstecke zeige außerdem jeden geplanten Standortwechsel frühzeitig an, der wiederum von der uNB geprüft werde.

Damit erfolge eine regelmäßige Prüfung, um festzustellen, ob eine eventuelle Störung für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten eintreten kann. Diesbezüglich hat er darauf hingewiesen, dass die uNB nicht nur prüfe, ob es zu einer Störung in erheblichem Maße, sondern ob es zu einer jedweden Störung kommen könne. Im Folgenden hat der Ausschuss mit dem Vertreter des Ministeriums Fragen zur kommerziellen Nutzung der Fotoverstecke erörtert. Im Ergebnis der Beratung hat der Ausschuss weiteren Klärungsbedarf festgestellt und sich mehrfach mit ergänzenden Fragen an das Landwirtschaftsministerium gewandt. Nach weiteren Beratungen hat der Ausschuss in seiner 63. Sitzung am 30. April 2025 einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

### **2023/00240**

Zu dieser Petition hat der Petitionsausschuss in seiner 61. Sitzung am 26. März 2025 eine Beratung mit einer Vertreterin der Stabsstelle Digitaler Wandel, Geschäftsbereich des Innenministeriums, durchgeführt, um Fragen zur Zusammensetzung und Arbeitsweise des Digitalisierungsbeirates des Landes zu erörtern. Die Behördenvertreterin hat zunächst aufgezeigt, dass der Digitalisierungsbeirat dazu beitragen sollte, die Auswirkungen von Digitalisierung und Wirtschaft auf die Gesellschaft zu ermitteln und als Ideengeber für die Entwicklung einer umfassenden Strategie zu fungieren. Dabei dürfe das Gremium das Geschehen in der Landesregierung beobachten. Um diesen Anforderungen gerecht zu werden, beanspruche der Beirat für sich, breit aufgestellt zu sein und alle relevanten Branchen abzudecken. So bestehe das Gremium aktuell aus etwa 70 bis 80 Mitgliedern, die aus unterschiedlichen Bereichen der Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung und Politik kommen würden. Dadurch werde ein facettenreicher Austausch ermöglicht und zahlreiche Erkenntnisse und Erfahrungen könnten aus anderen Fachgebieten gewonnen werden. Auf Nachfrage des Ausschusses hat sie betont, dass die Sitzungen des Beirates als ein Dialogforum zu verstehen seien, in dem Projekte präsentiert und diskutiert würden. Hierbei liege es in der Verantwortung eines jeden Teilnehmers, welche Vorhaben er vorstellen und in welcher Form er die aufgezeigten Digitalisierungsstrategien der Öffentlichkeit bereitstellen möchte. Insofern sei der Beirat ein sehr offenes Forum und kein Entscheidungsgremium, der Beschlüsse zu fassen habe. Vielmehr sollten die in den Diskussionen gewonnenen Erkenntnisse genutzt werden, zu ermitteln, in welchem Umfang die vorgestellten Maßnahmen angepasst werden müssten. Daher sei es dem Gremium wichtig, immer wieder in den Austausch zu gehen und zu klären, was möglich sei und was nicht. In Anbetracht dessen würden die Beteiligten es bisher nicht als erforderlich erachten, dass zu diesen Sitzungen Tagesordnungen und Protokolle erstellt würden. Im Übrigen seien es in der Regel Projekte, die sich ohnehin im laufenden Prozess bzw. in der Umsetzung befinden und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht würden. Zudem werde auch auf der Internetseite [www.digitalesmv.de](http://www.digitalesmv.de) über Fortschritte bei den Digitalisierungsprozessen berichtet. Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen haben die Fraktionen der SPD und DIE LINKE beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. Die Fraktion der CDU hat beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Überweisungen seien erforderlich, damit das Thema Digitalisierung noch einmal in den Fokus gerückt werde.

Den Antrag der Fraktion der CDU hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, DIE LINKE und AfD sowie Enthaltung der Fraktion der FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen seitens der Fraktionen der CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

### **2024/00037**

Der Petitionsausschuss hat die vom Bürgerbeauftragten gemäß § 8 Absatz 2 PetBüG M-V weitergeleitete Petition in seiner 42. Sitzung am 6. März 2024 beraten und einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, einzelne Abgeordnete mit der Durchführung eines Ortstermins zu beauftragen. An der Vor-Ort-Beratung am 2. Mai 2024 haben neben zwei Ausschussmitgliedern Vertreter des Landkreises Rostock und der betroffenen Kirchengemeinde, der Bürgermeister der Gemeinde und der Petent teilgenommen. Die beauftragten Abgeordneten haben sodann in der Sitzung am 29. Mai 2024 berichtet, dass der Landkreis während des Gespräches vorgeschlagen habe, dass die Gemeinde einen entsprechenden Bebauungsplan aufstelle, um die beabsichtigte Nutzungsänderung zu ermöglichen. Zudem habe der Landkreis zugesagt zu prüfen, ob dem Petenten bis zum Inkrafttreten des Bebauungsplans eine Genehmigung erteilt werden könne, die Halle zunächst nur als Lager zu nutzen. Der Ausschuss hat sich vor diesem Hintergrund darauf verständigt, nach Ablauf von sechs Monaten sowohl bei der Gemeinde in Bezug auf die Aufstellung eines Bebauungsplans als auch beim Landkreis hinsichtlich der angeregten vorübergehenden Nutzung als Lager den Sachstand zu erfragen. Der Landkreis hat sodann mitgeteilt, dass die Gemeinde bislang nicht angezeigt habe, dass ein Bauleitplanverfahren in die Wege geleitet worden sei, und auch der Petent keinen Antrag auf Nutzungsänderung der Halle als Lagerstätte eingereicht habe. Das Amt hat mitgeteilt, dass der Petent seinen Antrag zurückgezogen habe und die Gemeinde daher von der Aufstellung eines B-Plans vorerst Abstand genommen habe. Der Petent hat auf Nachfrage des Ausschusses nicht mehr geantwortet. In seiner 63. Sitzung am 30. April 2025 hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

### **2024/00121**

Diese Petition hat der Petitionsausschuss in seiner 64. Sitzung am 2. April 2025 mit einem Vertreter des Innenministeriums beraten. Der Vertreter des Innenministeriums hat seinen Ausführungen vorangestellt, dass die Motivation der Menschen, die sich bei der Freiwilligen Feuerwehr, dem Katastrophenschutz und dem ehrenamtlichen Rettungsdienst engagieren, immer sei, Hilfe unter widrigen Umständen zu leisten. Dementsprechend würden alle Ehrenamtlichen die Wertschätzung für ihr Engagement verdienen. Eine Ungleichbehandlung, z. B. durch eine Zusatzrente für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, sei daher zu vermeiden. Im Weiteren hat er ausgeführt, dass es vielmehr darauf ankomme, das Engagement wertzuschätzen. Eine Form der Wertschätzung sei, für eine gute Arbeitsumgebung zu sorgen. Das Land unterstütze deshalb die Kommunen mit verschiedenen Förderprogrammen, die in Ergänzung zu den Förderungen über die Sonderbedarfszuweisung aufgelegt worden seien. Diese Fördermittel würden für Feuerwehrhäuser, Fahrzeuge und Technik eingesetzt.

Hinzu komme die vom Bund verwaltete und an die Länder weitergeleitete Feuerschutzsteuer, die das Land fast vollständig an die Landkreise und kreisfreien Städte weiterreiche, die eigenständig darüber entscheiden würden, wie diese Mittel auf örtlicher Ebene eingesetzt werden. Zudem würden die Landkreise und kreisfreien Städte vom Land eine Pauschalzuweisung und der Landesfeuerwehrverband eine Zuwendung nach der Brandschutz-Förderrichtlinie erhalten. Eine weitere Würdigung erfolge durch die 2023 angehobenen Sätze in der Feuerwehrentschädigungsverordnung und die im Jahr 2014 eingeführten Jubiläumszuwendungen. Der Vertreter des Innenministeriums hat eine Zusatzrente auch abgelehnt, weil die Kosten und der Nutzen in keinem Verhältnis stehen würden. Eine Berechnung habe ergeben, dass ein Rentenpunkt mit einer Einzahlung von 8 320 Euro verbunden sei. Diese Summe werde bei einer monatlichen Einzahlung von 25 Euro erst nach 26 Jahren erreicht. Ein Rentenpunkt entspreche einer monatlichen Rentenleistung von 39 Euro. Zudem hat er darauf hingewiesen, dass die Mitgliedschaft im Vergleich zu Arbeitnehmern sehr heterogen sei, sodass eine faire Behandlung unter Berücksichtigung aller Kriterien sehr aufwendig und kaum umsetzbar wäre. Im Ergebnis der Beratung ist der Petitionsausschuss zu der Auffassung gekommen, dass die geforderte Rente nicht das geeignete Mittel ist, die zweifellos anerkennenswerte ehrenamtliche Arbeit der Freiwilligen Feuerwehr zu würdigen. Stattdessen sollte der Fokus darauf gerichtet sein, gute Bedingungen für die Freiwillige Feuerwehr zu schaffen. Vor diesem Hintergrund hat der Ausschuss einstimmig beschlossen, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen.

2.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichterstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann mehrheitlich gefasste Beschlüsse herbeigeführt worden.

### **2023/00099**

Die Fraktionen der SPD, AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition der Landesregierung als Material zu überweisen, um z. B. zu erreichen, dass die Landesregierung sie in Verordnungen oder andere Initiativen oder Untersuchungen einbezieht, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. In der 63. Sitzung am 30. April 2025 hat die Fraktion der SPD mit dem Hinweis, dass die Unterhaltung der Radwege Aufgabe der Landkreise sei, ihren Antrag zurückgezogen und sich dem Antrag der Fraktion DIE LINKE angeschlossen. Die Fraktionen der AfD, CDU und FDP haben ebenfalls ihren Antrag auf Überweisung der Petition zurückgenommen. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition an die Landesregierung zu überweisen, hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der CDU in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt.

Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Petition an die Fraktionen des Landtages zu überweisen, hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD und DIE LINKE hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

### **2024/00098**

Die Fraktionen der SPD, AfD, CDU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP haben im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen. Die Fraktion DIE LINKE hat beantragt, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen. In der 63. Sitzung am 30. April 2025 haben die Fraktionen der SPD, CDU und FDP ihren Antrag zurückgezogen und sich dem Antrag der Fraktion DIE LINKE angeschlossen. Den Antrag der Fraktionen der AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion der AfD sowie Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, CDU, DIE LINKE und FDP in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, CDU und FDP hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimmen der Fraktion der AfD in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

### **2024/00099**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichterstatter beantragt, die Petition der Landesregierung zu überweisen, um sie auf das Anliegen des Petenten besonders aufmerksam zu machen, und den Fraktionen des Landtages zur Kenntnisnahme zu geben, weil sie z. B. als Anregung für eine parlamentarische Initiative geeignet erscheint. Zur Begründung hat die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN in der 64. Sitzung des Petitionsausschusses am 7. Mai 2025 ausgeführt, dass die Regelung im Schulgesetz zu einem katastrophalen Flickenteppich der Schülerbeförderung im Land geführt habe. Daher bestehe Handlungsbedarf. Auf den Hinweis der Fraktion der SPD auf die Aufgabenwahrnehmung im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung ist entgegnet worden, dass die Landkreise dann auch entsprechend finanziell auszustatten seien. Zudem könne das Land entscheiden, den Schülern ein kostenloses Deutschlandticket zur Verfügung zu stellen. Für die Auszubildenden und Senioren biete das Land schließlich auch Vergünstigungen im öffentlichen Personennahverkehr an. Den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat der Ausschuss bei Zustimmung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Gegenstimmen der Fraktionen der SPD, AfD, CDU, DIE LINKE und FDP abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, AfD, CDU und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss mehrheitlich bei Gegenstimme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

**2024/00120**

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat im Ergebnis der Prüfung durch die Berichtserstatter beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil das Verhalten der Verwaltung nicht zu beanstanden ist. Diesen Antrag hat der Ausschuss in seiner 63. Sitzung am 30. April 2025 einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN abgelehnt. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, AfD, CDU und FDP, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einstimmig in Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zugestimmt.

**2024/00131**

Die Fraktion der FDP und ein Abgeordneter der Fraktion der SPD haben im Ergebnis der Prüfung durch die Berichtserstatter beantragt, die Petition zu beraten, um sich mit den Ausschussmitgliedern angesichts von Unklarheiten über das weitere Vorgehen zu verständigen. Die Fraktionen der SPD, DIE LINKE, AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben beantragt, das Petitionsverfahren abzuschließen. Nachdem der Ausschuss in seiner 57. Sitzung am 15. Januar 2025 beschlossen hatte, die Petition zu einem späteren Zeitpunkt erneut zu beraten, hat der Abgeordnete der Fraktion der SPD in der 61. Sitzung am 26. März 2025 erklärt, dass Gespräche vor Ort keine neuen Erkenntnisse zur Absage der Veranstaltung ergeben hätten. Er schließt sich daher dem Antrag an, das Petitionsverfahren abzuschließen, schlägt jedoch vor, in die Begründung des Beschlusses das Engagement hinsichtlich der Planung und Vorbereitung dieser Veranstaltung entsprechend zu würdigen und Mut zu machen, sich auch weiterhin einzubringen und solche Formate zu organisieren. Denn im Moment seien dort viele frustriert und sehr daran interessiert zu erfahren, ob die Absage der Veranstaltung auf einen anonymen Anruf zurückzuführen sei, in dem mit Arbeitsplatz- und Fördermittelverlust gedroht worden sei. Die Fraktion der FDP hat erklärt, dass es Widersprüche gebe und die Vorgehensweise nicht transparent sei. Dem Abschluss des Petitionsverfahrens könne daher nicht zugestimmt werden. Dem Antrag der Fraktionen der SPD, DIE LINKE, AfD, CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, das Petitionsverfahren mit der aus der vorstehenden Sammelübersicht ersichtlichen Begründung abzuschließen, hat der Ausschuss einvernehmlich bei Enthaltung der Fraktion der FDP zugestimmt.

3.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen gemäß Ziffer 4.3 der Anlage 3 zur GO LT eine Beratung durchgeführt, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichtserstatter) nach Studium der Akte unterschiedliche Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt oder mindestens ein Berichtserstatter eine Beratung ohne Regierungsvertreter beantragt hatten. Im Ergebnis dieser Beratung sind sodann einstimmige Beschlüsse herbeigeführt worden:

**2023/00154, 2023/00180, 2023/00214, 2024/00059, 2024/00061, 2024/00066, 2024/00068, 2024/00069, 2024/00100, 2024/00108**

4.

Der Petitionsausschuss hat zu nachfolgenden Petitionen einstimmig beschlossen, die Petition wie aus der Sammelübersicht ersichtlich abzuschließen, nachdem die mit der Prüfung der jeweiligen Eingabe befassten Ausschussmitglieder (Berichterstatter) nach Studium der Akte gleichlautende Anträge zur abschließenden Erledigung der Petition gestellt hatten:

**2023/00006, 2023/00077, 2023/00175, 2023/00228, 2023/00235, 2024/00006, 2024/00010, 2024/00022, 2024/00033, 2024/00042, 2024/00043, 2024/00046, 2024/00051, 2024/00053, 2024/00057, 2024/00070<sup>2</sup>, 2024/00078, 2024/00085, 2024/00087, 2024/00089, 2024/00093, 2024/00094, 2024/00101, 2024/00103, 2024/00115, 2024/00116, 2024/00117, 2024/00118, 2024/00123, 2024/00125, 2024/00132, 2024/00133, 2024/00154, 2024/00155, 2024/00158**

Den nachfolgenden Übersichten sind die Eingaben zu entnehmen, von deren Behandlung oder sachlicher Prüfung abgesehen wurde (Anlage 1) bzw. die zuständigkeitshalber zur weiteren Bearbeitung an den Deutschen Bundestag oder einen Landtag der anderen Bundesländer weitergeleitet wurden (Anlage 2).

Die Petitionen mit den Nummern 2023/00175, 2024/00010, 2024/00057, 2024/00059, 2024/00087, 2024/00117 und 2025/00045 wurden dem Landtag Mecklenburg-Vorpommern auf Beschluss des Deutschen Bundestages zugeleitet.

Der Ausschuss hat der vorliegenden Beschlussempfehlung insgesamt einstimmig zugestimmt.

Schwerin, den 9. Juli 2025

**Thomas Krüger**  
Vorsitzender und Berichterstatter

---

<sup>2</sup> Der Petition 2024/00070 wurden vier weitere Petitionen als Massenpetitionen zugeordnet.

**Landtag Mecklenburg-Vorpommern**  
- Petitionsausschuss -

**Statistische Auswertung vom 01.03.2025 bis 31.05.2025**

Anzahl der im Berichtszeitraum eingegangenen Petitionen:	63
Ausschusssitzungen im Berichtszeitraum:	5

Lfd. Nr.	Betreff	März	Apr.	Mai	ges.
601	Abfallwirtschaft				
602	Agrarpolitik				
603	ALG II				
604	Allgemeine Bitten, Vorschläge und Beschwerden	1	3		4
605	Arbeitsmarkt- und Strukturpolitik				
606	Arbeitsmarktförderung				
607	Ausländerrecht	2		3	5
608	Baurecht		1	1	2
609	Beamtenrecht	1			1
610	Behörden		3		3
611	Belange von Menschen mit Behinderungen	1		1	2
612	Bergbau				
613	Berufliche Bildung		1		1
614	Bestattungswesen				
615	Bildungswesen	1	4	2	7
616	Bodenfragen/Bodenordnung				
617	Bundesagentur für Arbeit				
618	Bundeswehr				
619	Datenschutz/Informationsfreiheit	1			1
620	Denkmalpflege			1	1
621	Ehrenamt				
622	Energie	1	1	1	3
623	Entschädigung				
624	Europäische Union				
625	Fischerei				
626	Gedenkstätten				
627	Gerichte/Richter		4	2	6
628	Gesetzgebung				
629	Gesundheitswesen			1	1
630	Gewerberecht				
631	Glücksspielwesen				
632	Gnadenwesen				
633	Grundbuchwesen				
634	Grundrechte		1		1
635	Häfen				
636	Haushaltsrecht				
637	Hochschulen				
638	Immissionsschutz				
639	Jagdwesen				
640	Kinder- und Jugendhilfe				
641	Kinderbetreuung	1			1
642	Kinder- und Jugendarbeit				
643	Kirchliche Angelegenheiten				
644	Kleingartenwesen				
645	Kommunale Angelegenheiten				

Lfd. Nr.	Betreff	März	Apr.	Mai	ges.
646	Kommunalverfassung				
647	Krankenversicherung/Pflegeversicherung/Rentenversicherung				
648	Kulturelle Angelegenheiten	1			1
649	Landesbeauftragte				
650	Landesverfassung				
651	Landtag				
652	Maßregelvollzug				
653	Medien				
654	Naturschutz und Landschaftspflege				
655	Öffentliche Zuwendungen		1		1
656	Ordnung und Sicherheit			2	2
657	Straf- und Ordnungswidrigkeitenrecht				
658	Pass-, Ausweis- und Meldewesen				
659	Personalrecht des öffentlichen Dienstes				
660	Petitionsrecht				
661	Polizei		1		1
662	Raumordnung/Bauleitplanung				
663	Rehabilitierung				
664	Rettungswesen		1		1
665	Rundfunkbeitrag			1	1
666	Seniorenpolitik				
667	Sozialpolitik/Sozialrecht	1			1
668	Sport				
669	Staatsangehörigkeit				
670	Staatsanwaltschaft				
671	Steuern	1			1
672	Stiftungswesen				
673	Strafvollzug				
674	Straßenbau				
675	Tierschutz				
676	Tourismus				
677	Umwelt- und Klimaschutz				
678	Unterbringung in Heimen				
679	Unterhaltsangelegenheiten				
680	Verbraucherschutz				
681	Vereinswesen				
682	Verfassungsorgane des Bundes				
683	Verfassungsschutz				
684	Verkehrswesen	3	3	3	9
685	Vermessungs- und Katasterwesen		1		1
686	Verwaltungsrecht				
687	Wahlrecht				
688	Wald und Forstwirtschaft		1		1
689	Wasser und Boden	1	1		2
690	Weiterbildung				

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Betreff</b>	<b>März</b>	<b>Apr.</b>	<b>Mai</b>	<b>ges.</b>
691	Wirtschaftsförderung				
692	Wissenschaft und Forschung				
693	Wohnungswesen				
694	Zivilrecht				
695	Zoll und Bundespolizei				
696	Anstalten des öffentlichen Rechts				
697	Digitalisierung		1	1	2
<b>ges.</b>		<b>16</b>	<b>28</b>	<b>19</b>	<b>63</b>

**Anlage 1**

Von der Behandlung bzw. sachlichen Prüfung der folgenden Eingaben wurde gemäß § 2 PetBüG M-V abgesehen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
1	2025/00045	Der Petent fordert, in der Richtlinie zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Richtlinie Hämotherapie) die Formulierung „... während einer Haft und nach Haftentlassung für vier Monate ...“ zu streichen. Der Deutsche Bundestag hat die Petition den Landesvolksvertretungen zugeleitet, soweit es um die künftige Vermeidung von Ursachen für das erhöhte Infektionsrisiko und die daraus folgende Diskriminierung Inhaftierter und ehemals Inhaftierter geht.	Von einer Bearbeitung der vom Deutschen Bundestag überwiesenen Petition ist abzusehen, da der Petent nicht unter der angegebenen Anschrift zu ermitteln ist.
2	2025/00055	Der Petent kritisiert, dass ein Wasser- und Abwasserzweckverband bei den angefallenen Niederschlags- und Abwasserkosten eine Mehrwertsteuer erhebt.	Der Petent hat die Eingabe auch nach entsprechendem Hinweis nicht handschriftlich unterzeichnet, sodass die für die Durchführung eines Petitionsverfahrens gemäß § 2 Absatz 2a PetBüG M-V, Ziffer 3.2 Anlage 3 zur Geschäftsordnung des Landtages erforderliche Schriftform nicht gewahrt ist.
3	2025/00071	Der Petent schildert seine Probleme, die er seit vielen Jahren mit Behörden und Gerichten hat.	Ein konkretes Fehlverhalten des Finanzamtes Wismar und der Ausländerbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg ist weder vorgetragen noch ersichtlich geworden. Die übrigen genannten Behörden und Gerichte befinden sich nicht in Mecklenburg-Vorpommern, sodass deren Handeln wegen fehlender Zuständigkeit nicht durch den Petitionsausschuss des Landtages Mecklenburg-Vorpommern untersucht werden kann.
4	2025/00073	Der Petent macht auf Korruptionsgefahren bei Gutachtenvergaben in Gerichtsverfahren aufmerksam.	Dem Landtag ist es aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte verwehrt, ein gerichtliches Verfahren zu überprüfen und Urteile aufzuheben. Auch die vom Richter am Amtsgericht vorgenommene Gutachtenvergabe ist Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens, auf die der Landtag keinen Einfluss nehmen darf.

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
5	2025/00078	Der Petent kritisiert das Verhalten eines Richters während einer mündlichen Verhandlung.	Das vom Petenten gerügte Verhalten eines Richters im Rahmen eines Gerichtsverfahrens fällt in den Schutzbereich der richterlichen Unabhängigkeit. Die richterliche Verfahrensleitung und Entscheidungsfindung unterliegen grundsätzlich nicht der Dienstaufsicht, sondern können nur im Rechtsmittelverfahren innerhalb des Instanzenzuges überprüft werden. Dieses Vorbringen kann daher ebenso wenig Gegenstand eines Petitionsverfahrens sein wie die vom Petenten ebenfalls geäußerte Kritik am Urteil, denn dem Landtag ist aufgrund der verfassungsrechtlichen Vorgaben und gemäß § 2 Absatz 1b PetBüG M-V die Überprüfung richterlicher Entscheidungen verwehrt.
6	2025/00081	Der Petent beschwert sich über die Entscheidung eines Gerichts.	Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Landtag verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen.
7	2025/00091	Der Petent fordert, dass vom Borkenkäfer befallenes Holz durch die europäische Holzindustrie verarbeitet werden soll.	Aus den Schilderungen des Petenten wird nicht erkennbar, welche Behörde des Landes Mecklenburg-Vorpommern es untersagt hat, dass vom Borkenkäfer befallenes Holz nicht in Europa verarbeitet werden darf.
8	2025/00092	Der Petent stellt aufgrund von Schwierigkeiten beim Glasfaserausbau in Hessen verschiedene Forderungen auf, um die flächendeckende Versorgung mit Glasfasernetzen sicherzustellen.	Aus den Schilderungen des Petenten wird nicht erkennbar, inwieweit die von ihm dargestellten Probleme und die daraus resultierenden Forderungen auf das Land Mecklenburg-Vorpommern übertragbar sind.

**Anlage 2**

Die folgenden Eingaben wurden zuständigkeithalber gemäß § 2 PetBüG M-V zur weiteren Bearbeitung an den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages bzw. eines Landesparlamentes weitergeleitet:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>EING.-Nr.</b>	<b>SACHVERHALT</b>	<b>BEGRÜNDUNG</b>
1	2025/00068	Der Petent beschwert sich über eine Gerichtsentscheidung und die Staatsanwaltschaft sowie die Polizei, die keine Ermittlungen zu seinen Anzeigen durchführen.	Aus den Darstellungen des Petenten wird nicht erkennbar, welche Maßnahmen oder Unterlassungen von Behörden des Landes überprüft werden sollen. Soweit er das Vorgehen des Verwaltungsgerichts Köln kritisiert, wird die Petition zuständigkeithalber an den Landtag von Nordrhein-Westfalen weitergeleitet.